

Nomaden und Staat

Der Kampf der Behörden gegen die Zigeuner in der Steiermark (1850–1938)

Von *MICHAELA SAHIN*

VORWORT

Die »Zigeuner« nennen sich selbst Roma, was soviel wie Menschen bedeutet. Sie gelten bei schriftkundigen Völkern als geschichtslos, obwohl sie eine jahrtausendealte Geschichte aufweisen, die sie jedoch nicht aufschrieben, sondern in Form von Märchen, Legenden etc. weitergaben. Erst nach dem 2. Weltkrieg, in dem wie aus der Literatur zu entnehmen ist mehr als eine halbe Million Roma in den Gaskammern umkamen, formierten sich die Überlebenden zu Gruppierungen, die an die Öffentlichkeit traten und auf ihre Rechte nach Wiedergutmachung pochten. Die Roma begannen sich als eigenständiges Volk mit einer eigenen Sprache und Kultur darzustellen. Aber sie versuchten auch, ihre eigene Geschichte, besonders ab dem 2. Weltkrieg, aufzuarbeiten.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur Geschichte der Roma. Die Bezeichnung Roma wird als Überbegriff für alle Gruppen innerhalb dieses Volkes verwendet. »Zigeuner« – ein Schimpfwort für die Roma – sollen sie nur dann genannt werden, wenn es darum geht, behördliche Meinungen verstärkt oder als Zitat wiederzugeben.

Im speziellen versucht sich diese Arbeit mit der Situation der Roma in der Steiermark auseinanderzusetzen und zwar im Zeitraum von 1850–1938. Dabei liegt der Schwerpunkt eindeutig auf der Konfrontation der Roma mit den damaligen Behörden.

Da es keine Literatur gibt, die sich mit den Roma in der Steiermark auseinandersetzt, habe ich in der Hauptsache Aktenmaterial aus dem Steirischen Landesarchiv und dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes verwendet. Für detaillierte Quellenangaben sei der Leser auf meine Dissertation »Rom heißt Mensch« (Michaela HASLINGER) verwiesen, die hier auszugsweise wiedergegeben wird.

DIE ROMA IN DER STEIERMARK

Einleitung

Durch die Befreiung der rumänischen Roma aus der Leibeigenschaft (1855 Moldau, 1856 Walachai) gerieten rund 200.000 Roma in Bewegung, von denen im Laufe der Zeit auch einige Familien in der Steiermark erschienen. Die steirischen Behörden sahen sich durch das Auftauchen von bis zu 50, 60 Personen umfassenden Gruppen vor nahezu unlösbare Probleme gestellt. Es galt, für jeden einzelnen Identität, Herkunft, Zuständigkeit, Verwandtschaftsverhältnisse, Berufsstand usw. zu erfassen. Völlig undurchschaubar wurde die Lage einerseits durch die unstete Lebensweise der

Roma, andererseits dadurch, daß diese selbst oft falsche und widersprüchliche Angaben machten bzw. machen mußten, um eine Aufenthaltsberechtigung zu erlangen, ihrem Gewerbe nachgehen und ihre Familien zusammenhalten zu können u. a. Dies wurde in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts nur noch verschärft durch den Versuch der Behörden, den Zustrom weiterer Romafamilien aus Ungarn zu stoppen, da die Roma immer wieder Möglichkeiten fanden, auch ohne die geforderten Dokumente in die Steiermark zu gelangen.

Daß der enorme bürokratische Aufwand kein brauchbares Ergebnis bringen konnte und auch durch nichts gerechtfertigt erschien, zudem die Befürchtung bestand, daß die Lebensweise der Roma Teilen der Bevölkerung als Vorbild dienen könnte, führte zu einem neuen Versuch, dieser »Plage« Herr zu werden. Nach der Verfolgung im Mittelalter und der – gescheiterten – Zwangsansiedlung unter Maria Theresia sollten die Lebensmöglichkeiten der Roma nun durch gesetzliche Maßnahmen eingengt werden.

Nach 1848 mußte die behördliche Behandlung der Roma der neuen Rechtslage angepaßt werden. Seit 1863 wurden die Roma bestimmten Gemeinden zugewiesen. Als Gemeindemitglieder waren sie nun verpflichtet, Pässe, Legitimationskarten, Heimatscheine und Gewerbelizenzen mitzuführen. Die betroffenen Gemeinden waren jedoch mit der Zuweisung von »Zigeunern« nicht einverstanden und versuchten daher, den Roma die notwendigen Dokumente zu verwehren. Die Roma ihrerseits nahmen nun ungültige oder auch falsche Papiere zu Hilfe, um ihren Gewerben nachgehen zu können. Sie lebten vom Pferdehandel, Musizieren, Kesselflicken, Löfelschnitzen etc. Diese wenig erträglichen Gewerbe bedingten den ständigen Ortswechsel. Dadurch gerieten die Roma immer wieder in Konflikt mit den Unterbehörden, die ihre Bezirke vom »Bettelvolke« befreit sehen wollten. Die Behörden hielten sich entweder sehr genau an die bestehenden Schubgesetze, oder sie versuchten diese aus finanziellen Gründen zu umgehen, indem sie die Roma mündlich in die Heimatgemeinden zurückwiesen.

Das Hauptaugenmerk wurde jedoch auf die zuwandernden Roma gelegt, die vor allem über Ungarn in die Steiermark kamen. Diesen sollte der Grenzübertritt mit allen Mitteln verwehrt werden.

Die unzulängliche Gesetzgebung bzw. die verschiedenartige Auslegung der bestehenden Gesetze vor 1888 durch die Unterbehörden sicherte den Roma trotz aller anderen Schwierigkeiten wie oftmaliger polizeilicher Kontrolle, ablehnendem Verhalten der Behörden bei der Ausstellung von Dokumenten, vieler kurzer Haftstrafen wegen Landstreicherei etc. noch genügend Bewegungsfreiheit, um ihren Gewerben doch noch nachgehen zu können. Das Gesetz vom 14. September 1888 betonte erstmals die Wichtigkeit einer einheitlichen Vorgangsweise in der »Zigeunerbekämpfung« und änderte die Situation auf Dauer.

Die Roma wurden nun offiziell zur Plage hochstilisiert, für deren Eindämmung es nun Rechtsmittel und umfassende Vorgangsweisen zu ersinnen galt.

Der Zigeunererlaß von 1888

Der Erlaß von 1888¹ ist deswegen von größter Bedeutung, weil er erstmals die Roma als gesonderte Volksgruppe betrachtet und den Kampf gegen diese proklamiert. Konkret fordert er etwa die Grenzbehörden auf, alle fremden Roma sofort

¹ Erlaß des Innenministeriums v. 14. Sept. 1888, Nr. 14015/887. In: Statth. 36 Norm-6672/854, Akt 20380/888.

zurückzudrängen, wenn nötig durch gemeinsame Aktionen. Daneben konnte auch Hilfe vom Militär angefordert werden. Eine Zuweisung heimatloser Roma zu einer Gemeinde war nun nicht mehr möglich. Auch waren alle Roma, ob Ausländer oder Inländer, ob mit Legitimationspapieren versehen oder nicht, sofort dem Gericht zu übergeben und als Landstreicher zu behandeln, falls sie »geschäft- und arbeitslos« herumzogen. Inländische Roma, die als Landstreicher abgestraft wurden, sollten wenn irgend möglich in eine Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert werden, ansonsten wurden sie in ihre Heimatgemeinde rückverschoben. Auch das vollständige Kurzschneiden der Haare bei Arreststrafen wurde 1888 erstmals angeordnet. Bezog sich diese Anordnung vorerst nur auf jene Roma, bei denen eine ärztliche Untersuchung den Befall von Ungeziefer nachgewiesen hatte, so wurde die Haarschur später als wirksames »Zigeunerbekämpfungsmittel« eingesetzt, da die Roma jene Gegenden zu meiden begannen, in denen die Haarschur konsequent durchgeführt wurde.²

Auch die Anordnung, daß auf den Märkten die Pferde der Roma vom übrigen Vieh stets abzusondern waren, ließen die Roma als Randgruppe erkennen.

Der Kerngedanke des Erlasses von 1888 lag unzweifelhaft in der Aufforderung zum gemeinsamen Vorgehen aller Behörden unter Einbeziehung der Gemeinden gegen die Roma, denn »je mehr die Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr würden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum wäre«.³ Nicht die Integration, sondern die Vertreibung der Roma wurde als Hauptaufgabe der Behörden bei der »Zigeunerbekämpfung« angesehen, wobei der gesetzliche Rahmen in Form von Schub-, Heimatrechts-, Landstreicherei-, Feldschutz- und Forstgesetze, Gesundheits- und Paßvorschriften u. a., voll ausgenutzt werden sollte.

1889 – Verzeichnisse werden angelegt

Zur schnelleren Feststellung der Zugehörigkeit aufgegriffener Roma ordnete das Innenministerium an, ein »Zigeunerverzeichnis« anzulegen. Alle im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wurden dazu aufgefordert. Neben dem Namen und der Zuständigkeit der einzelnen Roma sollten auch Alter, Stand, Beschäftigung, etwaige charakteristische Merkmale, Angaben über Seßhaftigkeit oder Nomadentum sowie – in einer Extrarubrik – die falschen Namen, derer sich die einzelnen Personen bedienten, angeführt werden. Die Verzeichnisse wurden erstellt, die Ergänzungen jedoch weggelassen. Diese hätten zuviel Zeit in Anspruch genommen und wären nach Ansicht der Statthalterei ohne Erfolg geblieben.

In den steirischen Bezirken Judenburg, Weiz, Windischgraz, sowie Leibnitz, Marburg, Luttenberg, Pettau, Rann und Cilli wurden Romafamilien registriert und den betroffenen Gemeinden die Verantwortung für diese übertragen.⁴ Aber nicht nur die Steiermark erstellte sogenannte Zigeunerlisten, auch aus Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain und Schlesien gelangten Verzeichnisse nach Graz.

Die Trennung zwischen heimischen und fremden Roma wurde somit auf Papier festgehalten. Den fremden Roma sollte möglichst der Eintritt in die Steiermark bereits an der Grenze verwehrt werden. Für die steirischen Roma wurden Kontrolle und Strafverfahren verschärft. Am 20. Juni 1889 erhielten alle Polizeibehörden die Anweisung, darüber zu wachen, daß herumstreifende »Zigeuner« beim geringsten

² Vgl. Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 60138/904.

³ Erlaß des Innenministeriums v. 14. Sept. 1888; siehe Fußnote 1.

⁴ Genaue Angaben siehe Statth. Fasc. 41-1352/888, bes. Akt 1352/888.

Verdacht einer strafbaren Handlung, besonders der Landstreicherei, der strafgerichtlichen Amtshandlung – Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt, Abschaffung oder Abschiebung – zugeführt werden. Weiters wurde den Gerichten nahegelegt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß »Zigeuner«, »denen eine Straftat anhängig gemacht werden konnte«, nach beendigem Strafverfahren, »ohne Rücksicht auf den Ausgang desselben«, der kompetenten Behörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens übergeben werden sollten.⁵

Der gesetzliche Rahmen für eine effektivere »Zigeunerbekämpfung« war durch die Gesetzgebung der Jahre 1888 und 1889 gesteckt worden. Die Praxis sah ein einheitliches Zusammenwirken der Bezirkshauptmannschaften, als belehrende Instanzen, mit den Gemeinden und der Gendarmerie vor.

1892 berichtete jedoch die BH Luttenberg der Statthalterei, daß das Verhalten einzelner Gemeindevorsteher für eine erfolgreiche »Zigeunerbekämpfung« äußerst hinderlich sei; die Gemeinden stellten den Roma noch immer Arbeitsbewilligungen aus, wodurch den Behörden die Möglichkeit genommen war, »Zigeuner« wegen »geschäft- und arbeitslosen Herumziehens« als Landstreicher zu behandeln. Um diesen »Mißstand« zu beseitigen, beschloß das Gericht in Cilli, in Hinkunft derartige Arbeitsbestätigungen nicht mehr als Arbeitsnachweis anzuerkennen.⁶ Durch den folgenden Erlaß der BH Luttenberg konnten nun »alle einzelnen Zigeuner oder ganze Zigeunertruppen, die auf der Landstraße geschäfts- oder arbeitslos umherzogen oder in den Wäldern lagernd angetroffen wurden«⁷, angehalten werden und dem kompetenten Gericht als Landstreicher übergeben werden. Weiters ersuchte die BH die Bezirksgerichte in Luttenberg und Oberradkersburg, »Zigeuner« bei der Verurteilung möglichst streng zu bestrafen.

Diese Maßnahmen zeigten insofern »gute Erfolge«, als sich die Roma bei Tag nicht mehr blicken ließen. Aus der Anzahl der verübten Diebstähle schloß die BH Luttenberg jedoch gleich, daß die Roma bei Nacht auch weiterhin die ungarischsteirische Grenze überschritten. Für die BH bedeutete das Verschwinden der Roma während des Tages keine Lösung. Nach ihrer Meinung konnte nur durch gezielte Gewaltmaßnahmen eine Besserung der Verhältnisse und die »Abwanderung der Landplage« erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten in Form eines gültigen Reichsgesetzes erscheinen, welches folgende Punkte berücksichtigen müßte:

- Alle als Landstreicher abzuurteilende »Zigeuner« sind in Arbeitshäuser anzugeben.
- Alle tauglich erscheinenden »Zigeuner« im stellungspflichtigen Alter sind ohne lange Vorerhebungen über ihre Zuständigkeit zu assentieren und unverzüglich einzuziehen.
- Die »ZigeunerKinder« sind nach Möglichkeit in Erziehungs- und Waisenhäuser unterzubringen.
- Es ist eine Bestimmung in der Weise zu treffen, daß ein »Zigeuner« oder seine Familie »eventuellen Falles« von der Gemeinde, in der er »zufällig« geboren wurde, versorgt und beschäftigt zu werden habe, daß jedoch dann der Gemeinde der Rückersatz der aufgewendeten Kosten aus dem Landesfonds oder einem sonstigen Fonds geleistet werde.⁸

Nur durch derartige Maßnahmen könnte das »Zigeunerproblem« an der Wurzel gefaßt und beseitigt werden. Die bisherige Praxis der häufigen Arreststrafen lehnte

⁵ Statth. 36 Norm-6672/854, Akt 15092/889.

⁶ Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 8697/892.

⁷ Ebda.

⁸ Ebda.

die BH Luttenberg entschieden ab. »In einem Bezirk werden nämlich Zigeuner angehalten, vom Gericht bestraft und verschoben, um dann wieder im anderen Bezirk der gleichen Prozedur unterworfen zu sein. Wie das Wild werden die Zigeuner von einem Bezirk in den anderen getrieben, von einem Arrest wandern sie in den nächsten und wenn man sich die Frage vorlegt, ob hiedurch der Calamität endlich gründlich abgeholfen werden wird, so muß man diese Frage mit einem »Nein« beantworten, denn den Trieb zum ewigen Wandern wird man dem Zigeuner ebensowenig benehmen können, als man in ihm die Lust zur Arbeit erwecken und den Gang zum Stehlen verbannen kann. Und diese angeborenen Eigenschaften pflanzen sich von Generation zu Generation umso gewisser fort, als die Kinder der Zigeuner ohne jegliche – das Gemüth und den Geist veredelnde und bildende – Erziehung aufgewachsen und im steten Beisammensein mit den Zigeunern ihnen alle ihre Schlechtigkeit und Schliche ablauschen.«⁹

Diese Vorschläge verwies das Innenministerium jedoch noch mit dem Bemerkungen, daß ein konsequentes Vorgehen nach dem Septembererlaß von 1888 genüge. Erst Ende der 20er Jahre des folgenden Jahrhunderts gewannen derartige Gedanken in ähnlicher Form wieder an Bedeutung.

In den Grenzgebieten zu Ungarn und Kroatien war die Gendarmerie ausschließlich mit der Abwehr von »Zigeunern« beschäftigt. Die Praxis der Gendarmeriebeamten schloß auch die Gewaltanwendung nicht aus. So hören wir von kroatischen Gendarmen, die Romafamilien mit Stöcken über die Grenze trieben, um für sie nicht mehr zuständig sein zu müssen.¹⁰ Auch der Mord an einem Roma blieb für die Gendarmerie ohne ernstliche Folgen.¹¹

Streifungen¹², wie sie in den 60er bis 80er Jahren des 19. Jahrhunderts durchaus üblich waren, sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr zu vermerken. Wurde in einer Gemeinde ein Einbruchdiebstahl verübt und hielten sich gleichzeitig Roma im Gemeindegebiet auf, so standen für die Gendarmerie die Täter bereits fest. Ein Beispiel für die strategischen Maßnahmen bietet die Karte auf der nächsten Seite.

Der umseitige Plan wurde auf Grund einer Einbruchsanzeige der Inwohnerin Theresia KNÖBL aus Friedberg erstellt. Sie gab auch an, daß ganz in ihrer Nähe »Zigeuner« lagerten. Damit fiel der Verdacht sofort auf die Roma und Wachtmeister SCHÖNHERR beschloß, eine Streifung durchzuführen. Er wandte sich um Gendarmerieassistenten an den Gemeindevorstand in Pinggau, die dieser jedoch verweigerte. In der Eile wurden einige Freiwillige aus der Bevölkerung zusammengetrommelt, um die Roma abzufangen. Die Buchstaben »a« bis »e« markieren jene Stellen, an denen Wachen aufgestellt wurden. Die Bilanz des Unternehmens: ein Toter, ein Verwundeter und ein Gefangener.¹³

Die Gemeinden – ein wunder Punkt in der »Zigeunerbekämpfung«

»Wenn sich auch die k.k. Bezirkshauptmannschaft und Gendarmerie alle Mühe geben, diesen Zuständen durch energisches Auftreten ein Ende zu bereiten, so fehlten ihnen zur Erreichung des Erfolges die so wichtige Unterstützung der Gemeinden

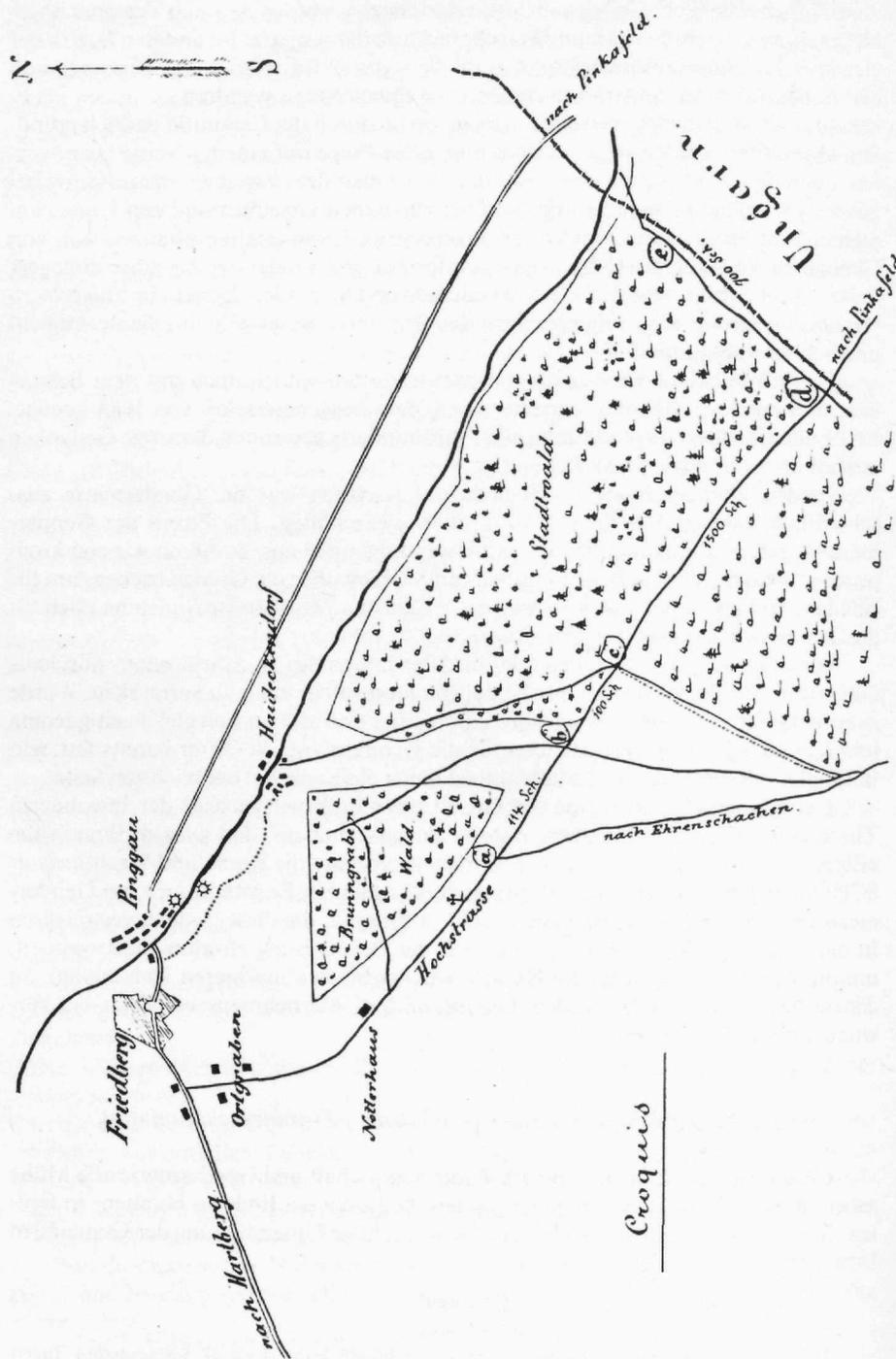
⁹ Ebda.

¹⁰ Statth. Fasc. 41-1354/888, Akt 17223/889.

¹¹ Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 45092/900.

¹² Durchforstung ganzer Bezirke nach verdächtigen Individuen an festgesetzten Tagen durch Gendarmerie und Freiwillige.

¹³ Statth. Präs. 8-3858/883, Akt 1749/884.



und Bevölkerung fast ausnahmslos.¹⁴ Aber nicht nur die BH Radkersburg und die BH Luttenberg klagten über die mangelnde Bereitschaft ihrer Gemeinden, gegen die Roma einzuschreiten. Alle Oberbehörden sahen in den Gemeinden einen Hemmschuh in der umfassenden »Zigeunerbekämpfung«, denn die meisten Gemeinden, die die Roma auf ihren Wanderungen aufsuchten, hatten nur das eine Interesse, die Roma möglichst schnell wieder loszuwerden, um nur ja keine längerfristigen Verantwortungen für sie übernehmen zu müssen. Das beste Mittel, die Roma zur schnelleren Weiterfahrt zu bewegen, war die Erteilung der gewünschten Arbeitsbewilligungen oder anderer Dokumente. Dabei achteten die Gemeindebeamten nicht immer auf den Nachweis von Heimatscheinen etc., auch wurden Papiere manchmal nur auf Angaben der Zigeuner hin ausgestellt, was vor allem das Landes-Gendarmerie-Kommando in Aufregung versetzte. Was war nun der Grund für dieses Verhalten der Gemeinden, welches sogar höhere Anordnungen mißachtete?

Die »Zigeunerverzeichnisse« von 1889 stellten den ersten Versuch der Obrigkeit dar, die Roma im Lande statistisch zu erfassen, das heißt ihre Anzahl festzustellen, sie einzuteilen in in- und ausländische »Zigeuner«, die inländischen wiederum nach bestimmten Kriterien einzelnen Gemeinden zuzuordnen, sowie ihre Tätigkeiten festzuhalten. Die Gemeinden aber sträubten sich im allgemeinen dagegen, die mit der Anerkennung des Heimatrechtes von »Zigeunern« für sie verbundenen Pflichten einzulösen. Bei diesen Verpflichtungen gegenüber Gemeindegliedern handelte es sich vor allem um die Armenversorgung sowie um die – eventuell zwangsweise – Beschäftigung. Das Gesetz zum Heimatrecht war gedruckt, die »Zigeunerverzeichnisse« lagen auf; dies hatten die Gemeinden als gegeben anzunehmen. Die Anordnung der oberen Behörden, »Zigeunern« keine Dokumente auszustellen, mißachteten jedoch die Gemeinden. Sie stellten den Roma weiterhin Lizenzen für diverse Wandergewerbe aus, die die Roma dann vom Frühjahr bis in den Herbst betrieben und sich somit von der Heimatgemeinde fernhielten. Sie kehrten erst in den Wintermonaten zurück. Indem die Gemeinden den Roma Arbeitsbewilligungen etc. ausstellten, besaßen diese »ordnungsgemäße« Papiere und der Gendarmerie war es nicht mehr möglich, die Roma als Landstreicher zu behandeln und sie auf dem Schubweg nach Hause zurückzuschicken. Dadurch ersparte sich die Heimatgemeinde wiederum die Begleichung der zum Teil sehr hohen Schubkosten.¹⁴

Durch das Gesetz vom Mai 1896¹⁵ konnten Personen durch einen 10jährigen, freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde ebenfalls das Heimatrecht in dieser erlangen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war den Gemeinden ein ununterbrochener Aufenthalt der Roma nicht angenehm.

Immer wieder beklagte sich die Statthalterei bei den Bezirkshauptmannschaften über die Praktiken der Gemeindevorsteher, die den Roma oftmals »Amtsbestätigungen« darüber ausstellten, daß diese ihre Papiere an eine politische Behörde zum Zweck der Erneuerung oder Verlängerung eingesandt hatten. Mit diesen Bestätigungen waren die Roma wieder legitimiert. Die Gemeinde brauchte sich nicht weiter um die Roma kümmern und die Roma waren ebenfalls zufrieden; sie konnten sich einige Zeit mit diesem Ausweisersatz fortbewegen.

Trotz aller Verbote und Erlässe der Obrigkeit, die die Festsetzung der Roma in bestimmten Gebieten zum Ziel hatten, stellten die Gemeinden noch in den 30er Jah-

¹⁴ So wurde zum Beispiel von der Gemeinde Mürzzuschlag der Betrag von 229 K 80 h für die Verschiebung der Familie TAUBER vom Semmering – Wien – Linz – Wien – nach Ungarn zurückverlangt.

¹⁵ Gesetz vom 5. Dez. 1896, R.G.Bl.Nr. 222, Art. 1, § 2.

ren des 20. Jahrhunderts derartige Bestätigungen aus, die die Roma vor dem Zugriff der Gendarmen und dadurch die Gemeinden selber vor Schubkosten und unlieb-samen Gemeindemitgliedern schützten. Wie die Roma zu ihren Bestätigungen kamen, berichtete das Landes-Gendarmerie-Kommando. Demnach haben die Roma meist abgelegene Gemeinden aufgesucht, wo sie sich dann an den Bürgermeister selbst wandten und ihm erklärten, daß sie ihre Papiere verloren hätten. Dafür ließen sie sich eine Bestätigung ausstellen, für die sie falsche Namen, Geburts- und Zuständigkeitsdaten angaben. Mit dieser Verlustanzeige versuchten die Roma beim Bürgermeister einer anderen Gemeinde Ausweiskarten zu erlangen. Wurden sie ihnen ausgestellt, so waren sie hinreichend legitimiert.

Die Obrigkeit hatte den Gehorsam und die Unterwürfigkeit der Gemeinden überschätzt. Diese interpretierten die Gesetze auf ihre Weise. So etwa die Verordnung vom Jänner 1928¹⁶, die die Vergabe von Ausweiskarten an gewerbliche Hilfsarbeiter regelte. Diese Karten konnten Personen in Anspruch nehmen, die sich in jenen Gemeinden aufhielten, welche derartige Karten ausstellten. Dabei war sicherlich ein längerer Aufenthalt gemeint. Die Gemeinden stellten diese Ausweise jedoch auch an durchziehende Roma aus.

Klopfen die Roma vor 60 Jahren an Amtstüren, um Ausweiskarten als gewerbliche Hilfsarbeiter zu erlangen, so versuchten sie vor etwa 90 Jahren Produktions- und Gewerbelizenzen als Kesselschmiede, Musiker, Pferdehändler, Scherenschleifer etc. zu bekommen. In diesen Gewerben verdienten die Roma meist nur bei ständigem Ortswechsel einigermaßen erträglich. Wie groß war aber schon der Bedarf an Kesseln in einer kleinen Gemeinde? Auch das Schleifen von Messern und Scheren war nicht täglich notwendig. Wäre also die Gemeinde durch Verweigerung von Wanderbewilligungen darauf bestanden, daß die Roma im Ortsgebiet ansässig wurden, so wären die Roma gleichzeitig der Armenversorgung anheim gefallen. Dies wiederum hätte die Versorgung von Großfamilien bedeutet, was die Gemeinden ablehnten. Auch die Beschaffung von Arbeit war schwierig.

In den vorwiegend agrarischen Gemeinden boten sich fast nur Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft an. Den Bauern jedoch war der Gedanke nicht ganz geheuer, die Roma, denen der Ruf eines Diebsgesindels anhaftete, auf ihren Feldern arbeiten zu lassen, obwohl sie gegen den Handel mit ihnen nichts einzuwenden hatten, wie später noch angeführt werden soll. Die Roma wiederum waren den bäuerlichen Arbeiten ohnedies abgeneigt, jedenfalls ist mir nicht bekannt, daß sich eine ihrer Familien den Lebensunterhalt mit landwirtschaftlichen Arbeiten verdient hätte.

All diese Überlegungen, das heißt nicht etwa das Unwissen über die Gesetzeslage oder gar aus Freundschaft zu den Roma, sondern im allgemeinen purer Eigennutz, ließen die Gemeindevorstände zu dem Schluß kommen, daß sie zwar durch ihr Verhalten die Gesetze unterwanderten, es im Endeffekt für sie jedoch das kleinere Übel bedeutete, wenn sie den Roma Wanderbewilligungen ausstellten.

Versuch der Abweisung ausländischer Roma

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wandten die oberen Behörden ihr Augenmerk wieder verstärkt auf die »Abwehr der fremden Zigeuner«, die vor allem aus Ungarn kamen. Neue Vorschläge zur besseren Grenzsicherung wurden erbracht. So etwa

¹⁶ Verordnung vom 28. Jan. 1928, BGBl.Nr. 45, § 1.

beauftragte der Landtag vom Februar 1898 den Landesauschuß, auf eine Vereinigung der Gendarmerie-Kommandos von den an der ungarischen Grenze gelegenen Bezirken Hartberg, Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg und Luttenburg hinzuwirken.¹⁷ Dieser Vorschlag stieß jedoch auf den Widerstand des Landes-Gendarmerie-Kommandos Nr. 6. Als Begründung wurden unter anderem die Zerreißen der politischen Bezirke und sprachliche Bedenken angeführt. Der Vorschlag hätte aber vor allem die »vollständige Änderung Landes-Gendarmerie-Kommandos« zur Folge gehabt und wurde daher vom Ministerium für Landesverteidigung abgelehnt.¹⁸

Die BH Feldbach ihrerseits wollte eine bessere Kommunikation zwischen steirischen und ungarischen Gendarmerieposten erzielen. Dies sollte dadurch erreicht werden, daß jedem ungarischen Grenzposten mindestens zwei der deutschen Sprache kundige Gendarmen zugewiesen werden sollten.¹⁹ Außerdem forderte die Bezirkshauptmannschaft eine bessere Überwachung »sicherheitsgefährlicher« Individuen.

Beim Auftauchen größerer Romagruppen funktionierte die Verständigung zwischen ungarischen und steirischen Behörden jedoch reibungslos. Anfang Juli des Jahres 1895 lagerten ungefähr 100 Roma in den Grenzorten Krasicz, Czernec und Gorlinc. Allein diese Tatsache genügte, um die BH Radkersburg gemeinsam mit der BH Feldbach und den Stuhlrichtern von Muraszombath und St. Gotthard für den 13./14. Juli »eine gemeinsame Verfolgung der Zigeuner«²⁰ unter Mithilfe der Bevölkerung ansetzen lassen.

Die übereifrige Grenzüberwachung führte im Bezirk Hartberg dazu, daß ungarische Roma verhaftet und in das Bezirksgericht als Landstreicher eingeliefert wurden, obwohl sie nur die Grenze überschritten hatten, um in der benachbarten Gemeinde Einkäufe zu machen.²¹

Die Staatsanwaltschaft in Graz sah in der Ausgabe von Lizenzen jeglicher Art das größte Hindernis in der »Zigeunerbekämpfung«. Diese Lizenzen dienten nach ihrer Meinung den Roma nur als Freibrief zur Brandschatzung der von ihnen durchzogenen Bezirke. Auch das Landes-Gendarmerie-Kommando schloß sich dieser Meinung an, indem es die Statthalterei ersuchte, derartige Dokumente, die Bettel- und Landstreicherei förderten, den Roma nicht auszustellen. Die Statthalterei war jedoch der Meinung, daß die Erteilung von Produktionsbewilligungen nur »auf wirklich berücksichtigungswürdige Fälle und nur auf kleinere Vereinigungen zu beschränken« wäre.²²

Erneute Bemühungen zur Seßhaft- bzw. »Nutzbarmachung«

Der Versuch Maria THERESIAS, Roma in Ungarn am Lande ansässig zu machen, war großteils fehlgeschlagen. Die Roma waren nicht dazu bereit gewesen, ihre Eigenart als Volk aufzugeben, um Bauern zu werden. Die bodenständige Bevölkerung ihrerseits war nicht bereit gewesen, die fremden Nachbarn zu akzeptieren. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war im Habsburgerreich von derartigen Versuchen nicht mehr die Rede.

¹⁷ Statth. Fasc. 39-583/894, Akt 25353/898.

¹⁸ Ebda.

¹⁹ Ebda., Akt 13617/903.

²⁰ Statth. Präs. 8-1934/895, Akt 2341/895.

²¹ Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 3356/893 und 66/893.

²² Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 8284/899.

Im Juni 1900 berichtete das Innenministerium jedoch von einer »erfreulichen Initiative«, die einzelne Gemeinden ergriffen hatten, um der nomadisierenden Lebensweise jener »Zigeuner« entgegenzuwirken, die in den betreffenden Gebieten ihre Zuständigkeit besaßen. Hierbei sollte es sich um ebenso »humane, wie zweckmäßige Maßnahmen« handeln. »Die in dieser Absicht unternommene Heranziehung von Zigeunern zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere Straßenbauten, die Anweisung fester Wohnungen, namentlich auch die Einwirkung auf einen geregelten Schulbesuch der Kinder, war in einigen Gemeinden von erfreulichen Erfolgen begleitet und erscheint geeignet, als ein wirksames Correlat jener Maßnahmen empfohlen zu werden, welche zur Bekämpfung der Zigeunerplage staatlicherseits in Anwendung gebracht wurden.«²³ Auf diese Weise soll in mehreren Fällen die Seßhaftigkeit ganzer Familien erzielt worden sein. Die Familienmitglieder gingen einem festen Erwerbszweig nach und verursachten den betreffenden Gemeinden keine Auslagen mehr wie Schubkosten, Verpflegung in auswärtigen Krankenhäusern etc. Das Innenministerium begrüßte diese Maßnahmen überaus und forderte die Statthalterei auf, in ihren Jahresberichten über Vorkehrungen genannter Art bzw. eventuelle Erfolge zu referieren.

Die Statthalterei leitete die Wünsche des Innenministeriums den Unterbehörden weiter und bat um Rückmeldung. Die Antworten der betroffenen Bezirke²⁴ konnten jedoch nicht mit den Vorstellungen des Innenministeriums in Einklang gebracht werden.

Mit Ausnahme von Windischgraz wurden in keinem Bezirk Versuche zur Seßhaftmachung unternommen. Im Bezirk Windischgraz betrafen die Maßnahmen ebenfalls nur den kleineren Teil der Roma. Diese wurden unter strenger Beaufsichtigung zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen. Die Romakinder, so hieß es, wurden zum Schulbesuch angehalten. Die übrigen Roma aus Windischgraz waren nomadisch. Sie zogen von Ort zu Ort, hatten ihr Gewerbe und somit ihr, wenn auch geringes, doch eigenes Einkommen.

Das große Interesse des Innenministeriums und des Landes-Gendarmerie-Kommandos an einer seßhaften Romabevölkerung lag in der besseren Kontrollmöglichkeit begründet. Personen mit festem Wohnsitz und einer geregelten Arbeit waren greifbarer, ihr Tun leichter überschaubar. Außerdem konnte der Schulbesuch der Kinder besser überwacht werden. Hielten sich die Roma in erster Linie im Gemeindegebiet auf, in dem sie zuständig waren, so war die betreffende Gemeinde für sie verantwortlich. Wanderten die Roma zwischen Gemeinde- bzw. Bezirksgrenzen hin und her, so fühlte sich niemand so recht zuständig und verantwortlich. Fragen und Beschwerden häuften sich bei den oberen Behörden, die Roma wurden zum Problem, zur »Plage«, über deren Beseitigung man sich wohl oder übel den Kopf zerbrechen mußte. Für die oberen Behörden des beginnenden 20. Jahrhunderts stellte »der Zigeuner« noch nicht den Volksschädling dar, den der Nationalsozialismus aus ihm machte. Sie sahen im »Zigeuner« aber auch keinen wirtschaftlichen oder kulturellen Nutzen, der den gewaltigen Papierkrieg, der dennoch wegen der Roma geführt werden mußte, um Zuständigkeiten, Verschiebungs- und Verpflegungskosten etc. zu klären, auf irgendeine Weise gerechtfertigt hätte. »Der Zigeuner, der kleine Dieb und Betrüger, dem das Stehlen im Blute lag«²⁵, sollte endlich diszipliniert und angesiedelt

²³ Statth. 36 Norm 6672/854, Akt 20380/888.

²⁴ Gemeint sind die Bezirke Murau, Judenburg, Gröbming, Windischgraz, Marburg-Leibnitz, Pettau und Rann.

²⁵ Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 8697/892.

werden. Man forderte neuerlich die Ausstellung entsprechender Lizenzen möglichst zu vermeiden, um die Wanderungen der Roma zu unterbinden. Wie aus Berichten der Bezirkshauptmannschaften hervorging, lag dies aber nach wie vor nicht im Interesse der Gemeinden.

Die Saisonarbeiten der »ausländischen« Roma

Um die Jahrhundertwende wurden die Roma erstmals als Gastarbeiter bei Privatunternehmen akzeptiert. Die betroffenen Bezirke reagierten allerdings mit heftigem Widerstand.

So hatte z. B. das Bauunternehmen G. Ernst und Alb. BUSS und Comp. im Juli 1904 etwa 74 ungarische Roma für den Bahnbau Hartberg-Friedberg eingestellt. Die BH Hartberg reagierte prompt und forderte das Bauunternehmen auf, »die weitere Aufnahme von Zigeunern sofort einzustellen und bereits Aufgenommene zur Entlassung zu bringen«.²⁶ Begründet wurde die Aufforderung damit, daß die Vorschriften zur »Zigeunerbekämpfung« durch das Auftreten der ungarischen Roma erschwert durchführbar seien. Es sei zu Ruhestörungen und vermehrten Einbrüchen gekommen, die durchgeführten Streifungen seien jedoch ergebnislos geblieben. Die Kontrolle der beschäftigten Personen war nahezu unmöglich geworden, da sie ihre Papiere dem Arbeitgeber abzugeben hatten. Die BH Hartberg glaubte nun, daß durch diesen Umstand auch ausweislose Roma, die nicht beim Bahnbau beschäftigt waren, die Möglichkeit erhielten, dies zu behaupten. Weiters stellte die Arbeit am Bahnbau für die »Zigeuner« eine gute Gelegenheit dar, sich »Lokalkenntnisse« für spätere Zeiten zu verschaffen und Eigentumsdelikte und Betteleien zu begehen. Insbesondere deren Frauen und Kinder wurden dieser Delikte bezichtigt. Das Landes-Gendarmerie-Kommando Nr. 6 wurde um die Genehmigung einer 2-Mann-Verstärkung für die Dauer des Bahnbaues gebeten. Das Bauunternehmen lehnte es im Juli 1904 vollständig ab, der Aufforderung durch die BH Hartberg nachzukommen, und führte an, daß es keine »Zigeuner« ohne Arbeitsbuch aufgenommen hätte – es waren also bei ihnen keine ausweislosen Roma beschäftigt –, überdies besaßen sämtliche Arbeiter Zertifikate.

Nach Überprüfung der Sachlage riet die Statthalterei im November 1904 der BH Hartberg, ihren Bescheid außer Kraft zu setzen, da die Aufforderung zur Entlassung der Roma nicht durch gesetzliche Bestimmungen gedeckt sei und außerdem einen Eingriff in die Rechte des Unternehmens darstelle.

Anfang Dezember berichtete die BH Hartberg der Statthalterei, daß sich das Problem in der Zwischenzeit ganz zu ihrer Zufriedenheit gelöst habe. Das Bauunternehmen selbst habe schon Ende Juli und im Laufe des August die meisten Zigeuner, teils in kleinen Partien, teils in größerer Zahl auf einmal entlassen, weil sie sich nicht bewährt hätten, sodaß nur mehr 15 Roma bei der Schottererzeugung beschäftigt wären. Diese hatten sich während der ganzen Arbeitszeit als brauchbare Arbeiter erwiesen und waren mit Zertifikaten ausgestattet. Für die Sicherheitsbehörden war nunmehr kein Grund zum Einschreiten gegeben. Die Gendarmerie war angewiesen worden, gegen alle übrigen Roma, die weder beim Bahnbau beschäftigt waren noch einem anderen, erlaubten Erwerb nachgingen, »rücksichtslos nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen«.²⁷

²⁶ Statth. Fasc. 39-583/894, Akt 39407/904.

²⁷ Statth. Fasc. 39-583/894, Akt 394071/904.

Bedenklich stimmt der Gesinnungswandel des Bauunternehmens. Am 21. Juli 1904 sprach es sich noch vehement gegen die Entlassung der Roma aus, während Ende Juli bereits damit begonnen wurde, an die 60 arbeitende Roma abzubauen. Ob und in welcher Form hiebei Druck vom Bezirk Hartberg auf das Bauunternehmen ausgeübt wurde, konnte meinerseits nicht mehr nachvollzogen werden.

Arbeiten im Steinbruch, beim Straßenbau, überhaupt Erdarbeiten wurden noch 1938 als geeignetste Tätigkeit für Roma angegeben. Diese Arbeiten waren in jedem Fall für die jeweilige Staatsform von Nutzen und konnten noch dazu genau überwacht werden. Gleichzeitig wurde den arbeitenden Roma während ihrer Erwerbstätigkeit eine nomadisierende Lebensweise unmöglich gemacht.²⁸

Das eingesehene Aktenmaterial gab zwar Auskunft darüber, daß ungarische Roma Arbeit als Tagelöhner auch über einen längeren Zeitraum fanden, die realen Arbeitsverhältnisse, die Lohn- und Wohnsituation blieben jedoch im Dunkeln.

Die Bevölkerung, ein wichtiger Faktor in der »Zigeunerbekämpfung«

Bereits 1871 klagte die BH Luttenberg, daß es der Bevölkerung durch ihre ständige Arbeit am Feld und in den Weingärten nicht möglich sei, den »Zigeunern« wirksam entgegenzutreten. Aber es fehlte der Bevölkerung nicht nur die Zeit, sondern anscheinend auch die Lust, bei einer umfassenden »Zigeunerbekämpfung« mitzuwirken. Sie gewährte den durchziehenden Roma »ohne zwingenden Grund« Unterkunft, machte mit ihnen Geschäfte, wie z. B. Pferdehandel, und verschenkte oder verkaufte billigst Naturalien an die Roma, möglicherweise als Gegenleistung für handwerkliche Dienste oder gesundheitliche Ratschläge.

Die Behörden schienen ratlos zu sein, sie begründeten die Hilfeleistungen der Bevölkerung mit Mitleid und vor allem mit der Angst der ländlichen Bevölkerung. Dies war eines der beliebtesten Argumente. Es hieß, daß die Bevölkerung aus Angst vor Brandlegung, Diebstahl und der Rache der Roma in Form von Gewaltanwendung und Kinderraub den »Zigeunern« nicht wirksam entgegentrat.

Um die Jahrhundertwende wurde es den Behörden klar, daß die besten Gesetze nichts nützten, wenn sie in der Praxis nicht gehandhabt wurden. Im Hofdekret von 1784 hieß es zwar, daß niemand ausweislose Fremde bei sich übernachten lassen durfte und eine Übernachtung Unbekannter am nächsten Tag sofort gemeldet werden mußte, doch wurde dies schon in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts kaum mehr gehandhabt. Der nach dem Erlaß vom September 1888 bestehenden Meldepflicht an die Gendarmerie beim Auftauchen einer Romafamilie wurde noch wenig nachgekommen.

Demnach mußten sowohl die unteren Behörden als auch die Bevölkerung »aufgeklärt und belehrt« werden, daß die Bekämpfung der »Zigeuner« in ihrem Interesse liege, um sie zur aktiven Mitarbeit zu bewegen. In Schreiben der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaften an untere Behörden sowie in Zeitungsartikeln wurde ein Bild der Roma entwickelt, das ihnen neben Arbeitsscheu auch Delikte wie Brandlegung, Diebstahl, Gewaltanwendung und Kinderraub nachsagte.

Aus den mir zugänglichen Akten ging dazu hervor:

In den Jahren 1850–1933 wurde der Statthalterei nur eine einzige Brandlegung gemeldet, welche »möglicherweise« von Zigeunern verursacht worden war, da »jeden Tag welche gesehen wurden«.²⁹

²⁸ E 97b-2102/909, I ⁴¹³/₃₈ 1914.

²⁹ Statth. Präs. 8-1933/893, Akt 2890/894.

Diebstahl war das häufigste Delikt, welches den Roma nachgesagt wurde. Die Palette reichte von Diebstählen von Hühnern, Feldfrüchten und Heu für die Tiere über Entwendung von Kleidern, Geld und Wertgegenständen bis hin zum Pferde-diebstahl. Die betreffenden Meldungen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften an die Statthalterei beschränkten sich aber größtenteils auf Verdächtigungen, den sogenannten »Einbrüchen nach Zigeunerart«. Dem Vorurteil, daß Diebstähle fast ausschließlich von Roma begangen wurden, hielt selbst die BH Radkersburg entgegen: »Übrigens mehren sich die Einbrüche stets in den Mißjahren und werden auch irri-gerweise den Zigeunern statt der einheimischen Bevölkerung zugeschrieben.«³⁰ Die BH Cilli zweifelte ebenfalls daran, »ob alle der Gendarmerie zur Anzeige gebrachten Diebstähle tatsächlich von Zigeunern und nicht von der einheimischen Bevölkerung begangen worden waren«.³¹

Auch die folgende Übersicht aus den Jahren 1895–1897 relativiert die Ansicht, daß es sich bei den Roma ausschließlich um Diebsgesindel handelte. Laut Tabelle war der Bezirk Radkersburg am ärgsten geschädigt worden. Bei der Durchsicht der Jahresberichte der BH Radkersburg an die Statthalterei veränderte sich das Bild nochmals. Als Grund für die zehn Einbruchsdiebstähle von 1895 wurde die Entlassung der seit 1892 in Ungarn inhaftierten Roma angenommen. Von den 1896 verübten elf Einbrüchen deuteten nur drei auf »Zigeuner« hin. Einzig die acht Einbrüche vom Jahre 1897 konnten eindeutig auf Roma zurückgeführt werden.

1897	1896	1895		1897	1896	1895	in den Bezirken	
2	1	–	Von Zigeunern wurden Eigentumsdelikte begangen:	32	19	9	Bruck a. d. Mur	Es wurden Zigeuner »betreten«:
–	–	11		61	43	34	Cilli (Umgebung)	
–	–	–		2	2	–	Deutschlandsberg	
?	–	–		15	11	3	Feldbach	
?	1	–		30	21	–	Graz (Umgebung)	
6	1	–		16	4	–	Gröbming	
2	–	–		75	71	85	Hartberg	
–	–	–		–	–	–	Judenburg	
4	4	3		4	22	10	Leibnitz	
–	–	–		?	2	3	Leoben	
–	–	–		–	–	–	Liezen	
–	–	–		27	12	17	Luttenberg	
–	–	6		2	6	13	Marburg (Umgebung)	
–	–	–		?	–	5	Murau	
–	2	9		7	12	11	Pettau (Umgebung)	
8	11	10		12	7	4	Radkersburg	
–	–	–		54	2	–	Rann	
–	–	–		?	–	–	Voitsberg	
–	1	–		?	1	2	Weiz	
–	–	–		10	–	–	Windischgraz	
2	2	?	9	8	?	Graz Stadt		
–	–	?	–	4	?	Marburg Stadt		
–	–	–	–	–	–	Cilli Stadt		
–	–	–	–	–	–	Pettau Stadt		
?	22	39		?	252	156	zusammen	

³⁰ Statth. Präs. 8-209/901, Akt 1157/901.

³¹ E 97b-2102/909, Z. 74021.

Das Argument der *Gewaltanwendung* durch die Roma stützte sich im Zeitraum von 1850–1933 nur auf die folgenden drei Meldungen an die Statthalterei:³²

- 1889: Im Bezirk Marburg wurden zwei Zigeuner wegen öffentlicher Gewalttätigkeit 3. Falles verhaftet.
- 1902: In der Gemeinde Oberburg (Expositur Prassberg) wurde ein Zigeuner wegen Notzucht verhaftet.
- 1903: Im Bezirk Murau wurde am 29. September Anton WAITZ, zuständig in Böhmen, Pferdehändler, wegen Übertretung der körperlichen Sicherheit verhaftet.

Keine einzige Anzeige bestätigte indessen den *Kindesraub* durch die Roma. Allein Anna KREMS wurde am 5. 11. 1913 wegen Kindesentführung verhaftet. Diese Meldung geisterte unter dem Titel »Von Zigeunern entführt« durch die Grazer Presse. Das »Grazer Tagblatt« meldete, daß Anna KREMS die Entführung eines kleinen Knaben aus Ungarn auf dem Gewissen habe. »In der Zigeunerfamilie befindet sich ein kleiner Knabe, der keinen Zigeunertypus trägt. Die Gendarmerie in Gösting leitete sofort die Erhebungen ein. Wie aus Olsnitz mitgeteilt wurde, ist dort im vorigen Jahr einem Dienstmädchen ihr Kind von einer Zigeunerfamilie entführt worden. Die Beschreibung dieses Knaben paßt genau auf den, der sich in der Zigeunerfamilie KREMS befindet. Über Auftrag des Landesgerichtes wurde gestern das Kind der Zigeunerfamilie, die sich gegenwärtig in Gratkorn aufhält, abgenommen und in die gemeindeamtliche Obsorge übergeben.«³³ Am 3. 12. erhielt die Statthalterei jedoch die Meldung, daß es sich bei dem »entführten« Kind um ein »Zigeunerkind« gehandelt habe, das wiederum der Familie zurückerstellt worden war. Die Grazer Presse nahm sich jedoch nicht die Mühe, ihre reißerischen Zeilen vom November zu berichtigen.

Das Argument der *Arbeits scheu* rundete das Feindbild »Zigeuner« ab. Dem Bild des faulen, arbeitsunwilligen »Zigeuners« standen die vielen arbeitswilligen Roma entgegen, denen die Erlangungen von Lizenzen, Gewerbescheinen und Arbeitsbüchern durch Gesetze und Erlasse aufs äußerste erschwert wurde. Eine Erklärung für diesen Widerspruch bot bereits 1855 das 12. Gendarmeriekommando in einem Schreiben an die Statthalterei. Darin wurde auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die herumziehende Bettler, Schausteller, Akrobaten, Komödianten etc. für das Volksleben darstellten. Diese würden nämlich, so hieß es, minder arbeitslustige Teile der Bevölkerung zur Nachahmung reizen. Deshalb sollten derartige Lizenzen beschränkt und statt dessen Arbeitshäuser geschaffen werden, um diese Individuen einer sinnvollen – sprich staatlich nutzbringenden – Arbeit zuzuführen. Für die Errichtung von Arbeitshäusern sprach auch die leichte Kontrollmöglichkeit der Häftlinge.

Am 12. 12. 1866 beschloß der steiermärkische Landtag die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt auf dem Gut Messendorf bei Graz, die mit 1. November 1871 geöffnet werden sollte. »Als vorherrschende Beschäftigung (der Zwänglinge!) ist das Schneider- und Schusterhandwerk, sowie das Weben aller Gattungen Leinwand-, Tisch- und Handtuchzeuge, und für minder Arbeitsfähige die Anfertigung von Tüten oder Verrichtungen anderer mechanischer Arbeiten, sowie zur Wartung des Viehstandes sind verlässliche Zwänglinge zu bestimmen.«³⁵

³² Statth. Fasc. 41-1352/888, die Akten 40695/897, 6508/902, 60138/904.

³³ »Grazer Tagblatt« vom 6. Nov. 1913; E 97b-2784/913.

³⁴ Statth. Präs. 22a-2099/871, Beilage zu Akt 2180/871.

³⁵ Amtsblatt der BH Feldbach vom 15. Dez. 1900. In: Statth. Präs. 8209/901, Z. 1157.

Im Winter war die Zwangsarbeitsanstalt vollständig belegt. Im Sommer allerdings klagte die Direktion darüber, daß »Vaganten nur schwer zu Stande zu bringen« waren, die Zahl der Häftlinge sank auf ein Minimum, die Kosten für einen Zwängling wurden dadurch ziemlich hoch. Daher die Bitte der Direktion an das Oberlandesgerichtspräsidium, die Bezirksgerichte anzuweisen, das Vagabundengesetz vom Mai 1873, hiebei besonders den Paragraphen 13, »in ergiebiger Weise« handzuhaben.

Dieser Exkurs sollte verdeutlichen, daß sich die sogenannte Arbeitsscheu nicht auf die Tätigkeit des Arbeitens an sich bezog, sondern auf die Art der Arbeiten. Arbeiten wie das Schaustellen, Musizieren, Scherenschleifen, Kesselflicken etc. erbrachten keinen offensichtlichen staatlichen Gewinn und waren bedingt durch die mobile Ausübung noch dazu schwer kontrollierbar. Diese Tätigkeiten fielen somit in die Kategorie »Bettel«, dessen Schmarotzertum einer auf Leistung aufbauenden Gesellschaft ein Dorn im Auge war.

Alle angeführten Argumente gegen die Roma ergaben zusammen das grobe Bild des »Zigeuners«, eines arbeitsunwilligen Wesens, das sich in der Hauptsache von Diebereien und Betrügereien am Leben erhielt, aber auch vor Gewalttätigkeiten nicht zurückschreckt. Davor galt es sich nun zu schützen.

Bezüglich der Verhinderung der Einbruchsdiebstähle wurde im Amtsblatt der BH Feldbach folgendes vorgeschlagen:

- Wiederholte Belehrung der Bevölkerung, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, fremden Personen keinen Unterstand zu gewähren.
- Die Bevölkerung ist durch Belehrung dahin zu bringen, daß jeder Einzelne, der Zigeuner wahrnimmt, dies unverzüglich dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Gemeindeamt bekanntgebe.
- In geschlossenen Ortschaften sollen Nachtwachen erstellt werden. Die Nachtwache soll von einer »physisch und moralisch geeigneten« Person gehalten werden, die von der jeweiligen Gemeinde bestellt und bezahlt werden sollte. In minderbemittelten Gemeinden sind alle Hausbesitzer in geschlossenen Ortschaften verpflichtet, für bestimmte Nächte die Nachtwache beizustellen oder ein hiefür entfallendes Äquivalent in die Gemeindekasse einzuzahlen.
- Einführung von Patrouillen zur Nachtzeit bei bereits vorgekommenen Einbrüchen.
- Die Gemeindevorsteher haben die Aufgabe, die »tiefeingewurzelte Gepflogenheit« der Bevölkerung, einzelne Zimmer (das sogenannte »bessere Zimmer«) unbewohnt zu lassen, durch fortgesetzte Belehrung abzubauen. Sollte es nicht möglich sein, die Gemeindeglieder von ihren Gewohnheiten abzubringen, so sollte wenigstens dahin gewirkt werden, daß in solchen Zimmern keine wertvollen Gegenstände aufbewahrt werden.
- Bezüglich der Eruiierung von Verbrechen soll auf die Bevölkerung dahingehend eingewirkt werden, daß diese nach einem Einbruchsdiebstahl sofortige Meldung erstatte.
- Weitere Vorkehrungen zur Hebung der Sicherheitsverhältnisse sind den einzelnen Gemeinden frei überlassen.³⁵

»Goldene Zeiten« für die Roma?

Das nur mehr sehr spärlich erhaltene Aktenmaterial von 1900–1913 vermittelt den Eindruck, daß die Steiermark dem »Zigeunerproblem« des vorigen Jahrhunderts

Herr geworden war. Keiner spricht mehr von einer »Plage der Zigeuner«. Vereinzelt wurden Verhaftungen wegen Diebstählen oder Landstreicherei gemeldet, »gesäuberte« Bezirke standen jedoch im Vordergrund. Die jährlichen Berichte über die Erfolge bei der »Zigeunerbekämpfung« trafen zwar noch immer ordnungsgemäß bei der Statthalterei ein, einige Bezirkshauptmannschaften sprachen sich aber bereits für ihre Einstellung aus. Sehr zufrieden konstatierte die Statthalterei ein konsequentes Einschreiten gegen die Roma. »Dort wo Zigeuner auftauchen, wird gegen dieselben mit allen zulässigen Repressionsmitteln vorgegangen, ungarische Zigeuner werden gegen die Grenze zurückgedrängt.«³⁶ Für diese »günstige Lage« sollten folgende Zahlen in der Steiermark aufgegriffener »Zigeuner« sprechen:

1900	1901	1902	1907	1908	1909
582	408	510	240	270	220

Im Gegensatz zum »lobenswerten Einsatz« der Gendarmerie stellte die Bevölkerung noch immer das »schwächste Glied« in der »Zigeunerbekämpfung« dar. Noch immer trieb die Bevölkerung mit den Roma Handel, verschenkte oder verkaufte ihnen billig Nahrungs- und Futtermittel. Die steirische Landwirtschafts-Gesellschaft sah die Hilfeleistungen der Bauern aus einem anderen Blickwinkel. Im Gegensatz zur Statthalterei sprach jene auch eher von einer Zunahme des »Zigeunerunwesens«. »... es vergeht kaum eine Woche, ohne daß nicht Zigeunerfamilien durchziehen. Es wird dann an der Straße, womöglich an einer angrenzenden Hutweide gelagert, Weiber und Kinder besuchen dann mit Vorliebe einzeln stehende Gehöfte und trachten mit irgendwelchem Geschwätz, sei es Wahrsagerei, Drohung oder direktem Bettel möglichst viele Sachen herauszubringen. Dieser Schwindel wird ihnen dadurch erleichtert, daß in den Gehöften meist nur eine Person, häufig eine alte Frau mit kleinen Kindern zurückbleibt, während die arbeitsfähigen Leute auf Feldern und Wiesen beschäftigt sind. Gleichzeitig schleichen andere Zigeunerinnen unterdessen um das Gehöft herum und stehlen, was ihnen zur Hand kommt, wie Geflügel, Eier etc. und im Haus selbst oft Wertsachen. Fröhlich kommen die Zigeuner in die Stallungen und verlangen Milch etc. Oftmals kommt es vor, daß mehrere Wagen mit Pferden bespannt spät des Abends kommen und des Nachts ihre Pferde auf den Äckern und Wiesen weiden oder Heu von den Heuschupfen stehlen.«³⁷ Auf Grund dieser Umstände faßte der Zentralausschuß der steirischen Landwirtschafts-Gesellschaft den Entschluß, die Statthalterei zu bitten, »maßgebenden Ortes dahin zu wirken, daß dem herumziehenden Zigeunervolke weder ein Gewerbeschein, noch irgendeine Lizenz mehr erteilt werde«.³⁸ Die Statthalterei betonte jedoch die Schwierigkeit, diese Forderung »in ihrer Allgemeinheit und Ausschließlichkeit« mit dem Gesetz zu vereinbaren. Die Vorschriften der Gewerbeordnung sowie die Normen über die Ausfertigung der gedachten Lizenzen würden jedoch genügend Anhaltspunkte bieten, um Gewerbedokumente wegen »mangelnder Verlässlichkeit – und dies könnte bei Zigeunern wohl zumeist anzunehmen sein« – zu verweigern.³⁹

Die Habsburgermonarchie, sowohl von innenpolitischen als auch außenpolitischen Krisen gekennzeichnet, hatte im Gegensatz zu Deutschland kein Interesse an

³⁶ E 97b-2102/909.

³⁷ Ebda., Akt 1651.

³⁸ Ebda.; Sitzung vom 15. Sept. 1909.

³⁹ Ebda.

einer neuen Gesetzgebung gegen die Roma. Der Erlaß von 1888 wurde als hinreichende Grundlage in der »Zigeunerbekämpfung« angesehen.

In Deutschland hingegen setzte die planmäßige Erfassung der Roma bereits 1899 durch die Gründung des »Nachrichtendienstes in Bezug auf Zigeuner« ein. Diese »Zigeunerzentrale« in München, die Vorläuferin der Berliner Zigeunerzentrale im »Dritten Reich«, erfaßte bis 1926 rund 14000 Roma mit Lebensdaten, Lichtbildern und Fingerabdrücken. 1905 erschien das »Zigeunerbuch« mit 3550 alphabetisch geordneten Namen von Roma, die in Deutschland umherzogen. Neben den Namen beinhaltet das »Zigeunerbuch« auch detaillierte Angaben über Staatsangehörigkeit, Vorstrafen, Leumund und Heimat der erfaßten Personen. Im Februar 1906 wurden die »Anweisungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« herausgegeben, welche klar den Unterschied zwischen in- und ausländischen Roma hervorhoben. Für letztere war die zwangsweise Abschiebung in ihre Herkunftsländer vorgeschrieben. Entsprechende Übernahmeabkommen waren mit Österreich-Ungarn, aber auch mit der Schweiz, Italien, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg, sowie – im Falle der Übernahme von Hilfsbedürftigen – mit Frankreich und Belgien geschlossen worden.⁴⁰ 1909 war die »Zigeunerplage« Anlaß zu mehreren Debatten im deutschen Reichstag.

War die planmäßige Erfassung und Verfolgung der deutschen Roma schon seit der Jahrhundertwende üblich, so war man in Österreich noch weit entfernt davon, obwohl die Tendenz in die gleiche Richtung wies. Die österreichischen und somit auch die steirischen Roma erlebten eine Art »Schonzeit«. Das Österreich, das sich in einer Dauerkrise befand und mit der Nationalitätenfrage nicht zurande kam, schob eine gesetzliche Neuregelung des »Zigeunerproblems« immer wieder hinaus. Wurde zum Beispiel das »Fingerabdruckverfahren« in Deutschland bereits 1911 auf sämtliche Roma – auch Säuglinge und alte Menschen waren nicht ausgenommen – angewendet, so schlug dies in der Steiermark die BH Judenburg erst vorsichtig vor.

Auch der zentralistische Gedanke in der »Zigeunerbekämpfung« tauchte erst in den 20er Jahren auf. Im September 1923 wurde die »Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission« mit dem Sitz in Wien gegründet. Sie diente zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Im Jahre 1936 wurde auf Beschluß dieser Kommission eine »Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« eingerichtet. Diese Stelle hatte die Aufgabe, alle »kriminalistisch interessanten Angaben über Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen (Stammbäume, Lichtbilder, Fingerabdrücke usw.)...«⁴¹ zu sammeln. Anfragen über einzelne Personen konnten dann in kürzester Zeit beantwortet werden.

Die steirischen Roma hatten noch immer die Möglichkeit, im Notfall unerkannt von einem Bezirk in den nächsten zu flüchten, oder aber auch nach der Abnahme von Ausweisdokumenten unter einem anderen Namen weiterzureisen.

Die Kenntnis des »richtigen Namens« bildete deswegen auch den Schwerpunkt einer Interpellation des Abgeordneten IRO und seiner Genossen (1908) im Abgeordnetenhaus. Er stellte fest, daß das wichtigste für die Behörde beim »vagierenden Zigeuner« die Kenntnis seines richtigen Namens sei und daß es von unschätzbarem Werte wäre, jenen Namen zu erfahren, welchen die einzelnen »Zigeuner« von ihrem Stamm erhalten haben, da sie ihn bis zum Tode nicht ablegen und nie zwei gleiche Namen vorkämen. Nach IRO's Vorstellung sollte jedes Mitglied einer Romafamilie

⁴⁰ Vgl. J. Hohmann: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt/Main, 1981; S. 67–69.

⁴¹ Siehe J. Benkő: Die Zigeuner – ihre Welt – ihr Schicksal, Pinkafeld 1979; S. 123.

am rechten Unterarm eine Ziffer, sowie seinen »Zigeunernamen«, eintätowiert bekommen. Ziffern und Namen sollten jedem Gendarmerieposten übermittelt werden. »In diesem Falle könnten den einzelnen Bezirksgerichten, ähnlich wie bei Automobilen, . . . den Bezirkshauptmannschaften, die Zahlen zugewiesen werden, die sie dann eintätowieren ließen.«⁴² Die Wanderungen der Roma könnten, nach Meinung von IRO, nur durch eine zwangsweise Ansiedlung kontrolliert werden. Dabei dürfte die Überwachung einer solchen Siedlung bzw. die nächtlichen Gendarmeriepatrouillen nicht vergessen werden. Die Roma müßten »kurz gesagt, im wahren Sinne des Wortes, als unter Polizeiaufsicht gestellt behandelt werden.«⁴³ Für »unfügsame« Roma war die Abnahme ihrer Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren vorgesehen. Diese müßten in Schulen gegeben werden, die als Besserungsanstalten dienen sollten. Weiters waren allen Roma die Lizenzen und Gewerbescheine im Umherziehen abzunehmen. Hatte ein Rom ein Gewerbe erlernt, so sollte er dieses auf fester Betriebsstätte ausüben. »Hiedurch wäre eine Kontrolle der Zigeuner möglich, ihnen aber die Gelegenheit des Ausspionierens, dann des Einbruches entzogen.«⁴⁴ Junge, kräftige, umherziehende Roma, seien in eine Zwangsarbeitsanstalt einzuweisen.

Der damaligen Grundlage zur »Zigeunerbekämpfung«, dem bereits oftmals erwähnten Erlaß vom September 1888, billigte IRO keine Erfolge zu und zwar aus drei Gründen:

- Kein wohlhabender Gemeindevorsteher würde es aus Angst vor nachfolgender Brandlegung wagen, den Zigeunern die Haare zu scheren, obwohl dies die größte Schande für die Zigeuner bildet.
- Die Gerichte haben in den meisten Fällen keine Arbeit für die Zigeuner, besonders im Sommer.
- Zigeuner verunreinigen die wenigen Zellen, die vorhanden sind. Auf Grund des Platzmangels können auch nicht Männer von den Frauen getrennt werden, deswegen kommt es nur zu kleinen oder zu gar keinen Bestrafungen wegen Landstreicherei.⁴⁵

Die Vorschläge IRO's unterstützte neben anderen auch der Abgeordnete Gregor KLETZENBAUER, der sich bereits in den Jahren 1897, 1898 und 1899 mit seinen beharrlichen Forderungen nach einem strengen Gesetz zur »Bekämpfung der Zigeunerplage« im Abgeordnetenhaus hervorgetan hatte.

Die radikalen Forderungen fielen jedoch noch nicht auf fruchtbaren Boden. Sie sollten erst 20 Jahre später in den Vorschlägen der einzelnen Landesregierungen zur »Zigeunerbekämpfung« (1928/29) ihre Entsprechung finden.

Das »Zigeunerproblem« wird wieder aktualisiert

Der Ausbruch des 1. Weltkrieges bzw. die kriegsschwangere Stimmung davor boten gute Gelegenheit, das »Zigeunerproblem« wieder aufzurollen und hochzuspielen, sowie die Bevölkerung zum Kampf gegen den »inneren Feind« aufzurufen, »denn gerade in Zeiten der Unruhe, der Not, der kollektiven Verzweiflung und des

⁴² Interpellation des Abgeordneten IRO vom 5. Juni 1908 auf der 83. Sitzung der XVIII. Session im Abgeordnetenhaus; ⁸⁰¹²/₁.

⁴³ Ebda.

⁴⁴ Ebda.

⁴⁵ Ebda.

Hasses nimmt die Verfolgung ethnischer Minderheiten und anderer stigmatisierter Gruppen an Ausmaß und Intensität erheblich zu.«⁴⁶

Nach vorangegangener Besprechung mit der Statthalterei teilte das Landesgendarmerie-Kommando Nr. 6 dem Statthaltereipräsidium jene Gründe mit, die nach seiner Ansicht für die im Herbst des Jahres 1913 wieder akut gewordene »Zigeunerplage« ausschlaggebend waren. Im einzelnen wurde angeführt:

- Allzu große Milde der Gerichte,
- allzu freigiebige Erteilung von Musik- und Gewerbelizenzen, insbesondere für den Pferdehandel,
- nur vereinzelt Anwendung des Schubgesetzes von 1888,
- zwecklose ständige Begleitung auch unbeanstandeter Zigeuner durch die Gendarmerie, wodurch die Gendarmen nur ihrem sonstigen Dienst entzogen würden,
- fast keine Mitwirkung der Gemeinden in der Zigeunerbekämpfung,
- keine Anwendung der Möglichkeit des Kurzschneidens der Haare,
- milde Behandlung angezeigter Personen, die Zigeunern Unterstand gewährten.

Folgende Maßnahmen wurden vorgeschlagen:

- Die äußerste Beschränkung von Musik- und Gewerbelizenzen, sowie die strengste Handhabung des Punktes 12 des Ministerialerlasses von 1888 bezüglich der Abnahme von Lizenzen, anschließende Behandlung nach dem Schubgesetz.
- Die Amtshandlungen gegen Zigeuner sollten stets mit größter Strenge vorgenommen werden. Als Bestrafung wäre immer die Arreststrafe anzusehen, auch wenn es sich nur um eine sehr kurze handelte, denn dadurch könne »die gesetzliche Basis zur Vornahme des Kurzschneidens der Haare . . . gefunden werden«. Größte Vorsicht bei der Vidierung von Dokumenten sei angebracht.
- Alle Zigeuner, die mangelhafte oder keine Reisedokumente besitzen, wären der Behandlung nach Punkt 1 zuzuführen.
- Aufklärung der Gemeinden über ihre Rechte und Pflichten bei der Behandlung von Zigeunern als Aufgabe der Bezirkshauptmannschaften.
- Die Gemeinden hätten für die nötige Unterstützung der Gendarmerieposten in Form von zeitgerechter Meldung beim Auftauchen von Zigeunern zu sorgen. Die Bezirkshauptmannschaften sollten belehrend in diese Richtung auf die Gemeinden einwirken.
- Größte Strenge gegen die Zigeunern Unterstand gewährenden Personen sei angebracht.
- Das k.k. Oberlandesgerichtspräsidium sollte ersucht werden, die Gerichte anzuweisen, entlassene Zigeuner stets der Schubgemeinde zu übergeben und ihr Vorgehen von der Bezirkshauptmannschaft überwachen zu lassen, sowie aus der Untersuchungshaft entlassene oder freigesprochene Zigeuner der Bezirkshauptmannschaft zur eventuellen weiteren Amtshandlung zu überstellen.⁴⁷

Das Landesgendarmerie-Kommando vertrat auch die Meinung, daß jeder Gendarm mit dem »Zigeunererlaß« vom Jahre 1888 vertraut gemacht werden sollte. Dieser Erlaß wäre zum Gegenstand intensiver monatlicher Schulung seitens der Postenkommandanten zu machen. Speziell diese, aber auch die Patrouillen, hatten den Auftrag, belehrend auf die Bevölkerung einzuwirken. Die Wichtigkeit der sofortigen Meldung auftauchender Roma bzw. eines Einbruchsdiebstahls sollten dabei die Schwerpunkte bilden.

⁴⁶ J. Hohmann: Zigeuner und Zigeunerwissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagenforschung und Dokumentation des Völkermordes im »Dritten Reich«, Marburg/Lahn 1980, S. 22.

⁴⁷ E 97b-2102/909, E. Nr. 4129 Adj., 12. Nov. 1913.

Die Statthalterei gab Ende November 1913 strenge Weisungen für die Gemeinden heraus, wovon jeder Gendarmerieposten ein Exemplar erhielt. Gemeindevorstellungen und einzelne Personen, welche diesen Weisungen zuwiderhandelten, waren stets sofort der Dienstbehörde anzuzeigen.

Weisungen wurden nicht nur für die Gemeinden herausgegeben, sondern auch für alle Bezirkshauptmannschaften, Stadtämter und politische Exposituren, sie stellen eine Sammlung aller bis dato erschienenen Verordnungen und Gesetze dar. In ihrer alphabetischen Gliederung waren sie übersichtlich und für jedermann leicht zu handhaben. War sich zum Beispiel ein Gendarm unsicher, nach welchen Gesichtspunkten er nun eine Romafamilie überprüfen sollte, so brauchte er nur die Weisungen zu Rate ziehen. Unter dem Stichwort »Kontrollierungen« fand er eine in sieben Punkte gegliederte Anleitung vor. In der Schulung, der sich die Gendarmen unterziehen mußten, wurde das Kontrollverfahren natürlich ebenfalls in viel größerem Umfange behandelt.⁴⁸

Als »allgemeine Anhaltspunkte«, die Roma betreffend, galten:

1. Die Zigeuner suchen, um ihr Nomadenleben ungehindert führen zu können, in der Regel den Nachweis zu erbringen, daß sie zur Ausübung eines im Umherziehen zu betreibenden Erwerbszweiges, zum Beispiel als Pferdehändler, Schleifer, Kesselflicker, Musiker, Musikinstrumentenhändler, etc. berechtigt seien. Meistens ist auch das Haupt resp. Führer einer Bande für seine Person mit den hierzu erforderlichen Dokumenten versehen, aber in den seltensten Fällen werden durch letztere auch die in seiner Begleitung befindlichen Mitglieder der Bande legitimiert.
2. Häufig findet unter einzelnen Zigeunern sowohl wie zwischen einzelnen Banden ein Austausch oder eine zeitweise Überlassung der zur Legitimation dienenden Dokumente statt.
3. Das Futter für die Zugtiere wird meist erbettelt oder gestohlen, das Holz für die Lagerfeuer fast immer ohne Bewilligung des Grundbesitzers aus in der Nähe des Lagerplatzes befindlichen Waldungen genommen.
4. Endlich wird noch aufmerksam gemacht, daß bei Kontrollierung größerer Zigeunerbanden die Mitglieder derselben in der Regel schreiend durcheinander laufen, die Weiber sich sogar unsittlich benehmen, um die Aufmerksamkeit der Gendarmerie- und eventuell Gemeindeorgane von den männlichen Individuen abzulenken und diesen in der Verwirrung Gelegenheit zur Flucht zu bieten.

Der »allgemeine Grundsatz« in den Weisungen der Statthalterei lautete:⁴⁹ »Ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Wanderzigeuner ist dadurch bedingt, daß ihnen das Eindringen in das Kronland nach Möglichkeit verwehrt, die trotzdem eingedrungenen Zigeuner zurückdrängt, den im Lande aufgetauchten Zigeunern aber der Aufenthalt im Sinne der . . . Anordnungen erschwert und verleidet werde.«

Somit lagen bei jeder Bezirkshauptmannschaft, jeder Gemeinde und bei jedem noch so kleinen Gendarmerieposten diese detaillierten Weisungen und Befehle auf, um die »einheitliche Zigeunerbekämpfung« zu garantieren. Die Ausgabe von Lizenzen, die Kontrolle, das Strafverfahren, die Verschlebung und Abschaffung etc., alles mußte nach diesem vorgegebenen Schema abgehandelt werden. Ein reibungslos funktionierender Behörden- und Polizeiapparat sollte den Roma entgegentreten, jede Gesetzeslücke geschlossen werden. Einzig die Bevölkerung war noch immer der unsicherste bzw. inaktivste Faktor im Kampf gegen die Roma. Diese galt es nun zu mobilisieren.

⁴⁸ Ebda., 28. Nov. 1913.

⁴⁹ Ebda., I ²⁸⁸²/₂₀ 13.

Nachdem sämtliche Behörden und Gendarmerieposten mit den Maßnahmen gegen die Roma vertraut gemacht worden waren, sollte auch das Pressewesen seinen Beitrag leisten. Anfang Dezember 1913 erhielten alle Redaktionen der Grazer Zeitungen ein Schreiben der Statthalterei, in dem auf die bedeutende Stellung der Bevölkerung innerhalb der »Zigeunerbekämpfung« hingewiesen wurde.⁵⁰ Die Aufgabe der Presse bestand nun darin, ihrer Leserschaft die Wichtigkeit jedes einzelnen bei der Mitwirkung im Kampf gegen die Roma einzuimpfen. Die Bevölkerung sollte endlich verstehen lernen, daß die »Zigeunerbekämpfung« in ihrem Interesse läge.⁵¹

Die »Grazer Zeitung« reagierte prompt und veröffentlichte ziemlich wortgetreu das Schreiben der Statthalterei. Daneben wurden die Leser in vier Punkten belehrt:⁵²

1. Jedes Auftauchen von Zigeunern *zeige* jedermann der Gemeinde oder dem nächsten Gendarmerieposten *an*. Den Gendarmen in der Uniform erkennt der Zigeuner von weitem und verbirgt sich vor ihm. Solche Anzeigen müssen *sofort* auf kürzestem Wege und auf schnellste Art geschehen, denn schnell wie sie gekommen, sind die Zigeuner meist wieder verschwunden.
2. Man lasse Zigeuner nicht ins Haus, nicht, wenn sie betteln kommen, und nicht, wenn sie um Nachtherberge bitten, denn selten verlassen sie es, ohne gestohlen oder doch die Gelegenheit zu Diebstahl oder Einbruch ausgekundschaftet zu haben.
3. Man kaufe nichts von Zigeunern, denn ihre Ware ist fast ausnahmslos mit Mängeln behaftet, und wenn der Käufer darauf kommt, ist der Verkäufer nicht mehr zu finden.
4. Man lasse sich von Zigeunern nicht wahrsagen, denn das Wahrsagen ist ihnen eine gute Gelegenheit, die Verhältnisse auszuhorchen und gutgläubige Menschen zu betrügen.

Die »Tagespost« unterstützte die Anti-Roma-Propaganda durch den Artikel »Zigeunerplage und sein Ende«.⁵³ Im Stile eines Abenteuerromans wurde darin die Anhaltung von 64 Roma geschildert, die unter Gendarmeriebegleitung an die Friedauer Draubücke gebracht wurden, um nach Kroatien befördert zu werden. An der Grenze wurden die Roma jedoch nicht weitergelassen. »Nun kam über die Bevölkerung von Friedau eine begreifliche Aufregung, da die Zigeuner solange in Friedau zu verbleiben erklärten, bis man sie ziehen lasse. Schon trennten sich einige Zigeuner von der Gruppe, um Besuche in der Stadt zu machen, als (endlich!) das Stadtamt einschritt.«⁵⁴

Solche und ähnliche Artikel – etwa »Von Zigeunern entführt«⁵⁵ – hatten den Zweck, Angst und Abscheu im Leser hervorzurufen. Half er den Roma, mußte sich der Leser ebenfalls an den Verbrechen, die den Roma angelastet wurden, mitschuldig fühlen.

Die »Erfolge« dieser Hetze gegen die Roma wurden aber erst später sichtbar, so etwa in den »Selbsthilfeaktionen« der burgenländischen Bevölkerung im Jahre 1930. Aus Rache wegen eines Diebstahls wurde eine Romasiedlung von der Bevölkerung

⁵⁰ E 97b-2102/909, Akt I ²⁸⁸²/₂₃ 13, 2. Dez. 1913.

⁵¹ Ebda.

⁵² »Grazer Zeitung« vom 7. Dez. 1913.

⁵³ »Tagespost« vom 6. Nov. 1913.

⁵⁴ Ebda.

⁵⁵ »Tagespost« vom 18. Nov. 1913.

überfallen. Dabei kam es zu einem Blutbad, bei dem Roma getötet bzw. schwer verletzt wurden.⁵⁶ Die Presse meinte dazu: »So bedauerlich solche Selbsthilfe auch sein mag, so zeigt sie doch so recht, welche Plage die Zigeuner für den rechtschaffenen, ordnungsliebenden Bürger sind.«⁵⁷

Kurz vor Ausbruch des 1. Weltkrieges war es jedoch noch das dringlichste Anliegen der oberen Behörden, die Bevölkerung überhaupt erst gegen die Roma zu aktivieren.

Große Mühe gab sich bei der »Aufklärungsarbeit« der Bezirk Bruck an der Mur. »So wurde in einzelnen Ortschaften die Bevölkerung sozusagen von Haus zu Haus mit den Anordnungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens seitens der Gemeindevorsteher vertraut gemacht.«⁵⁸ Nach Meinung der BH Bruck an der Mur konnten jedoch entscheidende Erfolge nur dann erzielt werden, »wenn auf die Unterlassung der sogleichen Verständigung der Gendarmerie eine Strafsanktion gesetzt würde.«⁵⁹

Die Unterstützung der Roma aus Gründen der Menschlichkeit oder auch nur aus Eigennutz wurde immer gefährlicher. Polizei und Beamtenapparat arbeiteten immer besser, vor allem aber begann die Selbstkontrolle der Bevölkerung zu funktionieren. Jeder wußte nun, daß es bei Strafe verboten war, sie aufzunehmen, daß mit ihnen kein Handel getrieben werden durfte. Jeder einzelne war unter Strafantrohung verpflichtet, seinen Nachbarn anzuzeigen, wenn dieser mit den Roma Kontakte aufnahm oder nur verabsäumte, ihr Erscheinen zu melden. Auch wenn es sich nur um Strafverweise handelte, so war es für die Betroffenen doch unangenehm, von der Gendarmerie verwarnet oder auf Amtstagen öffentlich gerügt zu werden. Durch diese Sanktionen war es also gelungen, die Bevölkerung zu einer aktiveren Mithilfe in der »Zigeunerbekämpfung« heranzuziehen.

Aber nicht nur den Erwachsenen sollten die Lehren vom »gefährlichen Zigeuner« eingepflichtet werden. Die BH Marburg meldete, daß in einzelnen Gemeinden die Weisungen der Statthalterei auch in der Schule vorgetragen wurden.

Im Bezirk Judenburg konzentrierten sich die behördlichen Maßnahmen vor allem auf die Familie JUNGWIRTH (19 Personen).⁶⁰

Allgemein wurde den Roma, »welchen eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden konnte, . . . der Aufenthalt durch die verschiedensten Maßnahmen nach Möglichkeit verleidet, sie waren einer unausgesetzten Kontrolle der Gemeindepolizeiorgane und der k.k. Gendarmerie unterworfen. Mieten von Unterkünften wurden ihnen teils unmöglich gemacht, teils außerordentlich erschwert. Besitzer, welche Unterstand gewährten, ohne der Meldepflicht zu genügen, wurden mit empfindlichen Geldstrafen belegt.«⁶¹ Konkret auf die Familie JUNGWIRTH bezogen, » . . . wurden den Zigeunern ihre Erwerbsmöglichkeiten tunlichst abgeschnitten, das Musizieren in Gasthäusern, das Erteilen von Musikunterricht an Private

⁵⁶ M. Wiegele: Die Zigeuner in Österreich. In: T. Zülch, (Hrsg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinpek bei Hamburg 1979, S. 264.

⁵⁷ Ebda.

⁵⁸ E 97b-2102/909, Z. 7910.

⁵⁹ Ebda.

⁶⁰ Geschichte der Familie JUNGWIRTH siehe M. Haslinger: Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des »geschichtslosen Zigeunervolkes« in der Steiermark (1850 – 1938), phil. Diss., approbiert 1985 am Institut für Geschichte der Universität Graz, Betreuung Univ. Prof. Dr. Paul ROTH, S. 147–183.

⁶¹ E 97b-2102/909, Z. 7832.

untersagt, jeder bei ihnen vorgefundene zu Unrecht ausgestellte Gewerbeschein oder Lizenz wurde abgenommen, die Ausstellung von neuen Gewerbescheinen, Lizenzen und Hausierpässen verweigert.«⁶²

Derartige Praktiken drängten die Roma unweigerlich in die Kriminalität. Diebstähle mehrten sich, wurden zum Überleben notwendig. Die Bevölkerung sah sich bedroht, die Behörde bestätigt.

Der Ausbruch des ersten Weltkrieges

Bereits am 28. November 1913 betonte das Landes-Gendarmerie-Kommando Nr. 6 in seinem Befehl an alle Gendarmerieeinheiten die Wichtigkeit, Roma auch hinsichtlich ihrer Stellungspflicht genauestens zu überprüfen. Allzu leicht könnten sich unter den Älteren Desserteure befinden. Weiters wurde hervorgehoben, daß bezüglich der Stellungen- und Dienstpflicht »Ungarn nicht als Ausland gelte«.

Was die Pflichten gegenüber dem Staat betraf, waren die Roma also jedem Bürger gleichgestellt. Bei Ausweis-, Melde-, Steuer-, Wehrpflicht etc. gab es keinen Unterschied zwischen Ansässigen und Zigeunern.

Gleichzeitig wurde jedoch von der Statthalterei nach Kriegsausbruch darauf hingewiesen, daß das Auftreten »einiger Zigeunerbanden« in verschiedenen Orten der Steiermark umso bedenklicher stimme, als durch die politischen Verhältnisse »einerseits ein Großteil der männlichen Bevölkerung zu den Waffen gerufen wurde, und andererseits auch der Sicherheitsdienst infolge der Mobilisierung eine starke Reduktion erfahren hatte.«⁶³ Wiederum wurde jeder einzelne »im Interesse der Allgemeinheit« aufgefordert, jedes Auftauchen der Roma sofort zu melden, damit der »Gefährdung von Hab und Gut« durch diese nicht Vorschub geleistet werde.

Während die Roma im ersten Weltkrieg für ihr »Vaterland« kämpften, führte dieses Hetzkampagnen gegen sie durch.

Als die Roma zu Beginn des zweiten Weltkrieges noch für dieses »Vaterland« kämpften, waren die Gaskammern bereits errichtet worden.

Neue Aspekte: Das Bundesverfassungsgesetz und das Burgenland

Während des ersten Weltkrieges verstummten die Meldungen über das »Zigeunerunwesen«, »keine oder nur sehr wenige . . . Maßregelungen« waren erfolgt. Die Roma unterlagen der Wehrpflicht und standen zumeist an der Front.

In den Kriegsjahren und kurz danach kam es zur teilweisen Neubesetzung der politischen Behörden. »Die jüngeren bzw. aus anderen Ländern zugezogenen Beamten besaßen höchstwahrscheinlich keine Kenntnis von den Bestimmungen zur Bekämpfung der Zigeuner.«⁶⁴ Diese Vermutung des Gendarmeriepostens in Fohnsdorf bezog sich auf die »milde Behandlung«, die einer wandernden Romatruppe erteilt wurde. Sie konnten ihre Karusselle und Schießbuden in der Gemeinde Kumpitz aufstellen, obwohl die BH Judenburg im September 1920 verfügt hatte, daß »jede Veranstaltung, die mit einer größeren Menschenansammlung verbunden« war, sowie

⁶² Ebda.

⁶³ Ebda., Akt I ²⁷¹⁵/₇₄ 14.

⁶⁴ Ebda., Z. 6182/1920.

»der Betrieb der Wandergewerbe« untersagt sei.⁶⁵ Gegen die Roma wurde nach den Weisungen aus dem Jahre 1913 vorgegangen.

Zwei Ereignisse rückten das »Zigeunerproblem« wieder in den Vordergrund:

- Die Schaffung des Bundesverfassungsgesetzes (BVG) 1920
- Das Burgenland wird zum österreichischen Bundesland erklärt (1921)

Der Artikel 7, Abs. 1 des BVG legte eindeutig fest:

Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.⁶⁶

Die Nationalversammlung beschloß außerdem, daß »Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, Bundesbürger werden können«.⁶⁷

Diese beiden Artikel sowie das Hinzukommen des Burgenlandes zu Österreich ließen große Unsicherheit bei den Behörden in der Frage der »Zigeunerbehandlung« aufkommen.

Seit 1921 zählte das Burgenland zu den österreichischen Bundesländern. Die Frage tauchte auf, ob die dortigen Roma gleich streng wie Ausländer behandelt werden durften. Dies wäre aber gegen die Verfassung gewesen (Wahrung der Freizügigkeit der Bevölkerung). Das Zurückdrängen der früher ungarischen Roma in ihre Heimat war nicht mehr möglich, ihre ausländische Heimat war nun zum österreichischen Bundesland geworden.

Die neue Gesetzeslage sowie die Zugehörigkeit der einst ungarischen Roma nach Österreich bargen die Möglichkeit einer gesetzlichen Gleichberechtigung von Roma und Ansässigen. Dagegen sträubte sich jedoch vorerst besonders die Polizei.⁶⁸

1924 taten die Behörden den ersten gesetzlichen Schritt zur erneuten Abgrenzung der Roma und anderer Wandergewerbetreibender gegen die übrige ansässige Bevölkerung. Die Ministerialverordnung vom März 1924 schränkte die Möglichkeit der inländischen Roma, Gewerbelizenzen zu erhalten, auf ein Minimum ein. Allein die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Wandergewerbes, die neben der österreichischen Bundesbürgerschaft »Verlässlichkeit« und vor allem den »einwandfreien Ruf« des Bewerbers vorsahen, schlossen die meisten Roma von vornherein als Lizenzinhaber aus.

Der § 7 des genannten Erlasses bestimmte außerdem, daß Wandergewerbebewilligungen nur für Gebiete erteilt werden durften, »in denen die Verrichtung von gewerblichen Arbeiten derselben Art im Herumwandern mit Bewilligung der Behörde schon bisher üblich war, und nur unter der Voraussetzung, daß der Bedarf der Bevölkerung in diesem Gebiet durch seßhafte Gewerbetreibende nicht ausreichend befriedigt werden kann«.⁶⁹

Auf die Beziehung der seßhaften Gewerbetreibenden zu den Roma wies schon der Abgeordnete OKLESTEK im Jahre 1908 hin:⁷⁰ »Die Gewerbetreibenden beschwerten sich ebenfalls darüber, daß diese Vagabunden (gemeint sind die Roma!) ihnen die Arbeit wegnehmen, und sie sind überhaupt erbittert, daß die Regierung diese Belästigung und Ausbeutung duldet.« Von der Seite der seßhaften Gewerbetrei-

⁶⁵ Ebda.

⁶⁶ BVG vom 1. Okt. 1920, St.G.Bl. Nr. 450.

⁶⁷ St.G.Bl. Nr. 451, 1920.

⁶⁸ Vgl. E 97b-2102/1909, Nr. 681/1922.

⁶⁹ Ministerialverordnung vom 29. März 1924 (Wandergewerbe), B.G.Bl. Nr. 103, § 7.

⁷⁰ Interpellation des Abgeordneten OKLESTEK vom 5. Juni 1908, 83. Sitzung der XVIII Session.

benden war also keine Möglichkeit der Zusammenarbeit oder auch nur der Toleranz gegeben.

Außerdem hatten die Roma aufgrund des Erlasses zum Wandergewerbe einen »Befähigungsnachweis« für ihr Gewerbe zu erbringen. Wie ein solcher Nachweis auszusehen hatte, war von der Gewerbebehörde selbst zu bestimmen.

Auch die Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1925 war für die Roma keine rechtliche Stütze. Die Erlangung des Heimatrechtes setzte den Nachweis der Bundesbürgerschaft bzw. einen langjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde voraus. Außerdem durften Personen, die sich um das Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde bewarben, während eines vierjährigen, ununterbrochenen und freiwilligen Aufenthaltes nicht die öffentliche Armenversorgung in Anspruch genommen haben.

Die Roma wurden noch immer als »Nomaden« angesehen, denen der Aufenthalt in der Steiermark im Sinne der Weisungen von 1913 vergällt werden sollte. Auch wenn die Roma die österreichische Staatszugehörigkeit nachweisen konnten, auch wenn sie die Gewerbebefähigung etc. besaßen, so hieß es noch lange nicht, daß sie Lizenzen ausgestellt bekamen. Erst im Jahre 1929 wies die steirische Landesregierung darauf hin, daß es nicht zulässig sei, österreichischen Bundesbürgern, die sich nichts zuschulden kommen lassen, nur deshalb Lizenzen zu verweigern, weil sie nomadisieren.

Für ausländische Roma galt noch 1925 der Grundsatz des Ministerialerlasses vom Jahre 1894, in dem festgehalten wurde, »daß die Zurückweisung von 'Zigeunern' an der Grenze« ungeachtet des Besitzes von vidierten Reisepässen erlaubt war.

Im Jahre 1926 brachte das Bundesministerium für Handel und Verkehr außerdem allen Landesregierungen den Ministerialerlaß vom Dezember 1881 in Erinnerung, wonach ausländische Roma vom Erhalt gewerblicher Wanderlizenzen völlig ausgeschlossen waren. Erst im Jahre 1929 verwehrte sich Hofrat GRAEFENSTEIN⁷¹ dagegen, er trat dafür ein, zum Beispiel »Zigeunerkapellen« den Zugang zu Lizenzen zu ermöglichen. Doch auch er fügte sogleich hinzu, daß dabei ein strengere Maßstab als sonst angewendet werden müßte.

Für den einzelnen Rom, der sich und seine Familie auf legale Weise ernähren wollte, wurde das bürokratische Dickicht immer undurchdringlicher. Die Roma wurden ja nicht nur in der Ausübung ihrer Gewerbe behindert; die ständigen polizeilichen Kontrollen, die Gendarmeriebegleitung, der Legitimationszwang jedes Familienmitgliedes sowie der Tiere und Wagen, ließen vom sogenannten »freien, ungebundenen Zigeunerleben« wenig spüren. Das Bundesverfassungsgesetz hätte die Grundlage dafür bilden können, daß die Roma als Bundesbürger, gleichgestellt allen anderen Österreichern mit den gleichen Pflichten gegenüber dem Staat, aber auch mit den gleichen Rechten, ein annehmbares Leben hätten führen können. Die Behörden aber trachteten danach, das Bundesverfassungsgesetz möglichst zu umgehen bzw. die Paragraphen so dehnbar zu gestalten, daß von den Rechten des BVG an die Bundesbürger nur wenig übrig blieb. Immer wieder versuchten die Behörden, im Sinne der »Weisungen« von 1913 den Roma Aufenthaltsschwierigkeiten zu bereiten oder sie zu vertreiben.

⁷¹ Wirklicher Hofrat Dr. Fritz GRÄFENSTEIN, geb. 25. 7. 1878; 1912 Statthaltereisekretär, ab 1930 im höheren Verwaltungsdienst (Gruppe 8) tätig.

Neben den zahlreichen Verboten und Geboten gegen die Roma stellte die Verschiebung von Personen über die Landesgrenze, deren Heimatzuständigkeit zweifelhaft erschien, noch immer eine sehr verbreitete Vorgangsweise der steirischen Behörden dar. So wurde zum Beispiel im Jahre 1928 die Schirmmacherfamilie SCHMIED mit einem Lastauto von Neumarkt nach Friesach in Kärnten transportiert, obwohl sich die Familie als in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg zuständig auswies. Nach lagem Hin und Her kam es wieder zum Rücktransport der Roma nach Neumarkt. Von dort wurden sie weiter nach Scheifling bzw. Unzmarkt überstellt.⁷² Was mit den Roma weiter geschah, war den Akten nicht zu entnehmen.

Die Tradition der Verschiebung läßt sich bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts heraufverfolgen. 1976/77 wurden beispielsweise über 100 Roma aus den Niederlanden in die BRD abgeschoben. In einer Nacht- und Nebelaktion waren sie ohne gültige Papiere über die deutsche Grenze geschafft worden. In Köln wurden die Roma dann wegen fehlender bzw. mangelhafter Papiere festgesetzt und später an die niederländische Grenze zurückgeschickt. Da sich die niederländischen Behörden jedoch weigerten, die Roma aufzunehmen, mußten sie wieder zurück nach Köln. Dieser Irrweg wurde nur durch das Einschreiten zahlreicher Einzelpersonen caritativer Einrichtungen, Presse, Rundfunk usw. beendet. Im Dezember kam die Angelegenheit vor eine Sonderkommission des Europarates in Straßburg. Erst im Februar 1977, nachdem es 14 holländische Gemeinden und Städte abgelehnt hatten, die Roma aufzunehmen, erklärte sich Lelystadt am Ljsselmeer bereit, einen Standort für die Wohnwagen der Sippe bereitzustellen. Bei diesen Roma handelte es sich um Kaldarari, die ursprünglich in Jugoslawien und Bulgarien gelebt hatten. Anfang der 70er Jahre waren sie über Italien und Frankreich in die Niederlande gezogen, wo sie jahrelang unbehelligt leben konnten.⁷³

Ob die Roma nun über die Grenzen der Fürstentümer, über Bezirks- oder Staatsgrenzen gejagt wurden, die Praxis der Vertreibung läßt sich vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert verfolgen. Die Methoden, die dabei angewendet wurden, paßten sich der jeweiligen Staatsform an. Auch das soziale Bewußtsein hatte sich bis ins 20. Jahrhundert teilweise verändert. Radio, Fernsehen und die Presse können in kürzester Zeit der Bevölkerung Informationen übermitteln. Das soziale Umfeld hatte sich verändert, der behördliche Grundgedanke – die Vertreibung der Roma aus seinem Wirkungsbereich – war zu allen Zeiten der gleiche geblieben.

Die Arbeitsscheuengesetze von 1926/27 und ihre Auswirkungen

Die Grenze zu Ungarn war gefallen, aus Deutschwestungarn war das Burgenland, aus den ungarischen Roma waren österreichische geworden, denen die Bundesverfassung rechtliche Gleichstellung versprach. Die jahrhundertlang gewachsenen Vorurteile waren jedoch die gleichen geblieben. Diese Diskrepanz zwischen der staatlichen Neuerung und traditionsverhaftetem Denken verunsicherte die politischen Behörden in ihren Handlungsweisen. Die Gendarmeriebegleitung verstieß gegen daß Gesetz, der Ausschluß der Roma vom Erhalt der Produktionsbewilligung nur auf Grund ihrer Abstammung war nicht mehr so leicht möglich. Der behörd-

⁷² 386/II, Zi 3 1932, Z. 20536-10/28.
IV

⁷³ Vgl. J. Hohmann, R. Schopf (Hrsg.): Zigeunerleben. Beiträge zur Sozialgeschichte einer Verfolgung, Darmstadt 1982, S 18 f.

liche Wunsch einer Sonderregelung von »Zigeunerangelegenheiten« drängte sich förmlich auf. Der Anstoß für die rege Diskussion, die 1927 in den einzelnen Landesregierungen bezüglich einer »Zigeunerlösung« einsetzte, kam jedoch aus den österreichischen Nachbarländern. 1926 wurde vom bayrischen Landtag das »Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen« angenommen. Im darauffolgenden Jahr trat in der Tschechoslowakei ebenfalls ein »Gesetz betreffend herumwandernder Zigeuner und ähnlicher Landstreicher« in Kraft. Diese beiden Gesetze waren ausschließlich für »Zigeuner und nach Zigeunerart lebende Personen« bestimmt. Das Reisen war nur mit polizeilicher Genehmigung und nur für maximal ein Jahr gestattet und konnte jederzeit widerrufen werden. Das gemeinsame Reisen von mehreren Familien war verboten. Das Lagern wurde nur an bestimmten Plätzen erlaubt und war von der Genehmigung der betroffenen Gemeinden abhängig. Der Besitz von Schußwaffen war den Roma verboten. Diese Bestimmungen waren sowohl im bayrischen als auch im tschechoslowakischen Gesetz zu finden. Das tschechoslowakische Gesetz sah zusätzlich noch die Registrierung (Fingerabdrücke) der Roma vor, räumte den Behörden die Möglichkeit der Abnahme von Romakindern ein, falls diese noch nicht das Alter von 14 Jahren erreicht hatten und verbot den ausländischen Roma die Einreise, sofern sie nicht eine Sondergenehmigung vorzuweisen hatten. Das bayrische Gesetz verbot als Besonderheit das Reisen mit schulpflichtigen Kindern, band ausländische Roma an bestimmte Reiserouten und legte den Behörden die Möglichkeit offen, alle über 16 Jahre alten Roma, die keinen Nachweis über eine geregelte Arbeit erbringen konnten, für zwei Jahre in eine Arbeitsanstalt einzuweisen.⁷⁴

Nach Inkrafttreten der beiden genannten Gesetze forderte das Innenministerium in Wien alle Landesregierungen auf, dazu Stellung zu nehmen. Die »überregionale Lösung«, wie sie schon 1913 die Expositur Knittelfeld vorgeschlagen hatte, begann sich durchzusetzen.

Bei den Ausführungen der einzelnen Landesregierungen tat sich das Burgenland durch die detailliertesten Vorschläge und den umfangreichsten Bericht hervor. Das jüngste aller Bundesländer, noch um Anerkennung ringend, war bestrebt, gerade durch die Lösung des schon jahrhundertlang andauenden »Zigeunerproblems« Erfolge zu verbuchen.

Die burgenländische Landesregierung hatte von Anfang an die Lösung dieses Problems nicht nur in polizeilicher, sondern auch in gesellschaftlicher Hinsicht versucht; für sie lag es auf der Hand, daß es zu einer Schaffung eines eigenen »Zigeunergesetzes« kommen mußte und ihre Vorschläge hatten zum Grundsatz: »Da von den Zigeunern nicht zu erwarten ist, daß sie aus sich selbst gesunden und ein Gleichwerden mit den anderen Staatsbürgern erstreben, müssen eben Ämter, Behörden und Bevölkerung Hand in Hand gehen, um ihnen Ordnung, Arbeitswilligkeit und rechtlichen Sinn aufzuzwingen.«⁷⁵

Zwischen den »Regulationen« Maria Theresias und den Vorschlägen der burgenländischen Landesregierung lagen mehr als 160 Jahre. Die Seßhaftmachung war auch noch im 20. Jahrhundert vorrangiges Problem. 1761 sowie 1927 hatten die Maßnahmen gegen die Roma das Ziel, diese anzusiedeln, sie als eigenständiges Volk aufzureiben bzw. umzuerziehen. Der Erziehungsgedanke Maria Theresias spiegelte sich sowohl in den Vorschlägen der burgenländischen Landesregierung wider, als auch im tschechoslowakischen Gesetzestext, während er im bayrischen »Arbeitsscheuengesetz« gänzlich fehlte. Im bayrischen Gesetz lag der Schwerpunkt bereits

⁷⁴ Beide Gesetzestexte siehe 386/II, Zi 3 1932, Abschrift zur Zahl 145461-9.

⁷⁵ 386/II, Zi 3 1932, Zahl III-2223/63-1927, S. 5–13.

auf der direkten staatlichen Nutzbringung der Roma durch Arbeitsleistung in Form von Zwangsarbeit. Dieser Gedanke sollte im Nationalsozialismus seine extreme Form erlangen.

1931 beschloß der österreichische Nationalrat ebenfalls ein Gesetz zur »Zigeunerbekämpfung«⁷⁶, in dem den Roma praktisch jede persönliche Freiheit abgesprochen wurde. Diese Gesetzesvariante richtete sich nicht nur gegen die Roma allein, sondern betraf alle Personen, die unstet, also ohne festen Wohnsitz und geregelte Arbeit, lebten. Im Klartext hieß es: »Unter Zigeuner versteht das vorliegende Gesetz alle nach Abstammung, Aussehen und Sprachgebrauch als Zigeuner bezeichneten und nach Zigeunerart lebenden Personen, die ohne dauernden Wohnsitz von Ort zu Ort umherziehenden, überwiegend geschäfts- und arbeitslos sind und die Aufbringung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel dem Zufall überlassen.«⁷⁷

Wirksame Mittel in der »Zigeunerbekämpfung«

a) Die Haarschur

In der Steiermark wurde 1888 von der Statthalterei angeordnet, daß bei »Zigeunern« vor der Abgabe in die Arrestlokalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen sei. Da die Roma zwar häufige, aber nur sehr kurz dauernde Haftstrafen zu verbüßen hatten, lohnte sich der Aufwand des Haarschneidens nicht. In Unkenntnis über die Bedeutung der Haarschur bei den Roma stand noch die Hygiene im Vordergrund der behördlichen Argumentation.

Für die Roma bedeutete die Haarschur jedoch etwas anderes. Sie ging sogar in ihre Gesetzesnormen ein und wurde bei Frauen angewendet, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatten.⁷⁸

Bis zur Jahrhundertwende kam es zu keinem Kurzschneiden der Haare bei den Roma, jedenfalls liefen keine Berichte darüber bei der Statthalterei ein. Erst das Erfolgserlebnis der BH Judenburg im Sommer 1903 ließ die anderen Bezirke aufhören.

Fünf Mitglieder der Familie JUNGWIRTH lagerten in den Wäldern um Judenburg. Sie warteten auf die Neuausstellung von Musiklizenzen. Nach der Aufgreifung durch die Gendarmerie wurden sie wegen Mittel- und Arbeitslosigkeit in das Bezirksgericht eingeliefert und abgestraft. Vor der Freilassung wurden allen fünf Personen die Haare geschnitten. Danach setzte man sie auf freien Fuß, da sie als heimatlos galten und somit nirgendwohin verschoben werden konnten. Sofort nach der Freilassung verschwanden nicht nur die fünf bestrafte Roma, sondern mit ihnen die ganze vielköpfige Familie und waren bis zum genannten Bericht der Bezirkshauptmannschaft im Jänner 1904 nicht wieder im Bezirk aufgetaucht.

Die Haarschur konnte jedoch nur unter zwei Bedingungen durchgeführt werden:

- Der Zigeuner mußte zu einer Arreststrafe verurteilt worden sein.
- Der Amtsarzt mußte bestätigen, daß der Verurteilte mit Ungeziefer behaftet war.

Die Gemeinde hatte aber, wie schon erwähnt, kein allzu großes Interesse an der Abstrafung der Roma, da sie sich Arbeit, Geld und Ärger sparen wollte.

⁷⁶ Zu finden bei E. Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien und Salzburg 1983; Anhang I, BMI-Akt, Zl. 55.626-18/68.

⁷⁷ Ebda., § 1.

⁷⁸ Vgl. J. P. Clebert: Das Volk der Zigeuner, Wien 1964; S. 196.

Das dürften die Gründe gewesen sein, warum bis 1914 keine Meldung vom Haarschneiden an Roma mehr eintraf. 1913 traten das Landes-Gendarmerie-Kommando und die Oberstaatsanwaltschaft Graz dafür ein, diese Maßnahme öfter anzuwenden, doch war das Oberlandesgerichtspräsidium der Meinung, daß die »Zigeuner« nicht anders behandelt werden sollten als andere Gefangene auch. »Das Kurzschneiden der Haare . . . könnte nur als hygienische Maßregel vom Standpunkt des Strafvollzuges und der Arrestaufsicht vorgenommen werden.«⁷⁹

Für Untersuchungshäftlinge galten folgende Richtlinien:

- Männliche Untersuchungshäftlinge durften Bart- und Haupthaar nicht anders tragen als bei ihrer Einlieferung, wenn nicht der Untersuchungsrichter eine andere Entscheidung fällte.
- »Untersuchungsgefangenen und Sträflingen weiblichen Geschlechts (also auch wenn es Zigeuner sind) durfte das Haupthaar gegen ihren Willen auch dann nicht geschnitten werden, wenn sie mit Ungeziefer behaftet waren.«⁸⁰

Trotz dieser Einschränkungen war 1914 als Folge der Verschärfung der Maßnahmen gegen die »Zigeuner« das »Jahr der Haarschur«.

Folgende Meldungen ergingen an die Statthalterei:

- Cilli: Die Gendarmerie »besorgte Haarschneiden, wo es nötig gewesen war«.
- Radkersburg: An einem Tag wurde bei 8 Männern der Familien FROST, JUNGWIRTH, BLACH, LICHTENBERGER und WEINRICH eine Haarschur vorgenommen.
- Knittelfeld: Zweimal Haarschneiden; das hiesige Bezirksgericht weigerte sich, »für den Fall eines Strafvollzuges für politische Delikte« eine Haarschur vorzunehmen.
- Deutschlandsberg: 4 Personen, an denen eine Haarschur in Frage gekommen wäre, hatten jedoch bereits kurze Haare.
- Bad Aussee: Der Familie LINK, Joseph PFEIFFER (übrigens »wegen idiotenhafter Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen«), Therese KAROLY und Kind wurden die Haare geschnitten.
- Hartberg: Haarschneiden an 10 Frauen und 3 Kindern.
- Luttenberg: Eine Haarschur wurde bei den Familien PETER und GOMAN vorgenommen. Bei 21 Personen mußte sie unterbleiben, weil die »Bande« am Sonntag eintraf und niemand zum Haarschneiden aufzutreiben war.
- Judenburg: »Zigeunern«, welche eine Arreststrafe abgebüßt hatten, wurden »fast ausnahmslos« die Haare geschnitten. Das wirksame Mittel – von einigen Gemeinden selbstständig durchgeführt, konnte nicht immer angewendet werden, weil der Amtsarzt einige »Zigeuner« für ungezieferfrei erklärte. »So entging in einem Falle der BH die langerwünschte Gelegenheit, einem Zigeunerführer den Aufenthalt im Bezirke für immer zu verleiden.«
- Murau: Beiden aufgetauchten »Zigeunern« wurden die Haare geschnitten.
- Mürtzschlag: Kein Haarschneiden, weil die »Zigeuner« als ungezieferfrei befunden wurden, etc.⁸¹

Nach diesem Jahr wird das Scheren der Haare weder von behördlichen noch von polizeilichen Organen mehr erwähnt. Falls der Grund dafür nicht in neuen Methoden der Ungezieferbekämpfung lag, die diese Behandlung nicht mehr gerechtfertigt hätten, dürfte sich in der 1. Republik die Anschauung der Gerichte

⁷⁹ E 97b-2102/1909, E.Nr. 4129 Adj. ex 1913, Punkt 6.

⁸⁰ Ebda., Präs. 2595 Ib/13.6.

⁸¹ E 97b-2102/1909, Z. 8078/1914, Z. 7496/14, Z. 3343/14, Z. 5299/14, Z. 1656/14, Z. 13446/14, Z. 6157/14, Z. 7832/14, Z. 8825/14, Z. 799/7 A/14.

durchgesetzt haben, die keine Sonderbehandlung der »Zigeuner« vorsah. Erst wieder in den Lagern der Nationalsozialisten wurde jedem Häftling ausnahmslos das Haar abgeschnitten.

b) Die Arreststrafen

Bezüglich der Arreststufen gingen die Meinungen der Behörden auseinander. Die Oberstaatsanwaltschaft sprach sich für die Verhängung von langandauernden Freiheitsstrafen bei »Zigeunern« aus. Seit der Abschaffung der Prügelstrafe gäbe es kein wirksames Mittel in der »Zigeunerbekämpfung« als das eines möglichst langen Freiheitsentzuges. Den Gerichtsfunktionären oblag es nun, »bei Vorliegen von Anzeigen der Sicherheitsbehörden gegen die Zigeuner stets die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen, auch gegen ausländische Zigeuner den Ausspruch auf Zulässigkeit der Anhaltung in eine Zwangsarbeitsanstalt in Antrag zu bringen, und gegen die Ablehnung dieses Antrages, gegen die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und gegen einen Freispruch wegen Landstreicherei ausnahmslos die Berufung zu melden.«⁸²

Die Expositur Knittelfeld war jedoch anderer Meinung. Sie sah die Verhängung von Arreststrafen als wirkungslos an, diese Strafen schützten den »Zigeuner« nur vor Obdachlosigkeit und Nahrungssorgen.

Die BH Luttenberg sprach bereits 1894 von der geringen Wirkung der Arreststrafen auf die Roma, diese seien gegen solche vollkommen abgestumpft.

Die Lösung des Nationalsozialismus bestand hiefür in der lebenslänglichen Arbeitshaft.

c) Die Gendarmeriebegleitung

Schon im Jahre 1904 geizte die BH Marburg nicht mit dem Einsatz ihrer Gendarmen, wenn es um die Roma ging. Auch Romafamilien, die ordnungsgemäße Papiere besaßen und einen nachweisbaren Erwerb ausübten, standen unter der Aufsicht der Gendarmerie, »da erfahrungsgemäß fast jeder Zigeuner stiehlt oder betrügt, sobald sich ihm nur eine Gelegenheit darbietet.«⁸³ Die Gendarmeriebegleitung als Präventivmittel wandten nahezu alle Bezirke an, vor allem nach dem I. Weltkrieg. Sogar das Landes-Gendarmerie-Kommando kritisierte 1913 diese Vorgangsweise, die Gendarmeriebeamten würden dadurch ihren anderen Pflichten im Sicherheitsdienst entzogen. Im Laufe der Zeit begann man sich aber der Meinung der Unterbehörden anzuschließen. So ordnete etwa das Landes-Gendarmerie-Kommando in Oberösterreich 1925 an, daß auch inländische »Zigeuner«, »deren Zuständigkeit einwandfrei ermittelt worden war und gegen welche mangels eines sonst strafbaren Tatbestandes nicht geamtshandelt werden konnte, nach vorheriger Verständigung des Nachbarpostens zu diesem zu geleiten waren.«⁸⁴ Dieser Modus wurde solange fortgesetzt, bis die betreffenden Roma in ihre Zuständigkeitsgemeinden zurückgeführt worden waren. Das oberösterreichische Landes-Gendarmerie-Kommando sah dieses Vorgehen nicht als verfassungswidrige Einschränkung der persönlichen Freiheit an, die Roma wurden ja nur zum raschen Verlassen des Postenrayons verhalten und gewissermaßen in die Richtung ihrer Heimatgemeinde zurückgedrängt. Die Roma eines anderen Bundeslandes wurden nach vorheriger Verständigung des Nachbarpostens über die oberösterreichische Landesgrenze hinausgedrängt.

⁸² E 97b-2102/1909, Z. 4754/13.

⁸³ Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 60138/904.

⁸⁴ 386/II, Zi 3 1932, Nr. 1943 Adj. ex 1925.

Das Landes-Gendarmerie-Kommando begrüßte nun das Verhalten ihrer oberösterreichischen Kollegen. Es hielt, im Gegensatz zu der Äußerung von 1913, eine solche Vorgangsweise auch in der Steiermark für zweckmäßig, obwohl den Roma durch das Bundesverfassungsgesetz vom Oktober 1920 ebenfalls Grundrechte zur Wahrung der persönlichen Freiheit eingeräumt wurden. Somit war die Gendarmeriebegleitung verfassungswidrig. Aber erst die Proteste einzelner österreichischer Romafamilien veranlaßte die steiermärkische Landesregierung 1927, dem Landes-Gendarmerie-Kommando mitzuteilen, daß das Einschreiten bei inländischen Roma nur insoweit möglich und zulässig wäre, »als den Zigeunern dadurch nicht die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt werden und daß daher die Freizügigkeit nur unter den in den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen beschränkt werden kann«. Bei der Kontrollierung der Roma sei allerdings zu untersuchen, »ob nicht die Voraussetzung einer Behandlung nach dem Landstreicher-, nach dem Reichsschubgesetz, nach den Strafbestimmungen des Tierseuchengesetzes, nach der Gewerbeordnung oder nach den Polizeivorschriften gegeben seien.«⁸⁵

Fast alle Unterbehörden sprachen sich jedoch nach wie vor für eine Gendarmeriebegleitung auch bei österreichischen Roma aus. Diese fand hauptsächlich bei den burgenländischen Roma ihre Anwendung und noch 1930 wurde das Landes-Gendarmerie-Kommando von der Statthalterei darauf hingewiesen, daß die Zigeuner mit österreichischer Bundesbürgerschaft nicht mehr wie früher von Posten zu Posten begleitet werden könnten, da dies gegen das Bundesverfassungsgesetz verstoße.

Wie sehr die Gemeinden einer derartigen Überwachung der Roma nachtrauerten, mag die Äußerung der Marktgemeinde Fehring vermitteln: »Anerkennenswert geschützt waren die Tiere und die Bevölkerung vor diesem Nomadenvolk vor Jahren, als die Gendarmerie die Banden stets begleitete, wodurch im Laufe der Zeit tausende von strafbaren Handlungen verhindert werden konnten, während heute die Zigeuner machen was sie wollen.« (1932)

d) Einsatz von Photographie und Fingerabdruckverfahren

Bereits 1888 konnte in Leoben mit Hilfe von photographischen Aufnahmen die Identität von sieben inhaftierten Roma festgestellt werden. 1893 wurden von inhaftierten Roma Gruppenbilder angefertigt und diese aus Sicherheitsgründen an die Grenzposten verteilt.⁸⁶ Im Jahre 1902 schlug das Landes-Gendarmerie-Kommando vor, von den »an der ungarischen Grenze seßhaften und als Einbruchsdiebe bekannten Zigeunern« Photographien anzufertigen und diese an die Bezirks- und Postenkommandos an der Grenze weiterzuleiten. Von 13 Photos kamen eines zum Akt des Bestraften, eines zum Strafregisteramt und 11 an das Landes-Gendarmerie-Kommando.

Als Ergänzung zur Photographie schlug die BH Judenburg im Jahre 1911 die daktyloskopische Untersuchung (Abnahme von Fingerabdrücken) vor. Eigens geschulte Gendarmen könnten dies durchführen, während die Feststellung der Identität – aufgrund der Katasterdaten und der Aufnahmebögen – der zuständige Amtsarzt vornehmen sollte.

⁸⁵ Ebda., Akt 119936-9/1927.

⁸⁶ Statth. Präs. 8-2343/892, Akt 1965/893.

Die immer strikteren Überwachungsmethoden erwiesen sich in der Praxis jedoch als Bumerang und die Verwirrung der Behörden war perfekt, wenn sie aufgrund eines Fingerabdruckes zehn verschiedene Namen eines Rom ermittelten.⁸⁷

Bemerkungen zum Erwerb der Roma

a) Die Musiker

FIRDAUSI erzählte von den indischen Roma, die im 5. nachchristlichen Jahrhundert nach Persien geholt wurden, um die Untertanen des Königs BAHRAM zu unterhalten. So wie sie im 5. Jahrhundert für die persischen Untertanen aufspielten, so geigten sie später für den Adel oder am Dorfkirmes für die bäuerliche Bevölkerung. Der Begriff des »musischen Zigeuners« blieb durch alle Jahrhunderte bis heute erhalten. Wie groß wäre etwa die Enttäuschung eines Ungarntouristen, wenn er nicht die Erinnerung an ein Abendessen mit »echter Zigeunermusik« mit nach Hause nehmen könnte?

Die steirischen Beamten des ausgehenden 19. Jahrhunderts schienen jedoch keine Vorliebe für »Zigeunermusik« zu hegen: »Bei Vorlage von Gesuchen arbeitsscheuer Zigeuner um Musiklizenzen wird hieramts regelmäßig auf Abweisung der Antrag gestellt, nachdem ich die Überzeugung gewonnen (habe), daß das Musizieren nur Vorwand zum Betteln ist.«⁸⁸

Trotzdem hören wir von Musikern der Familien JUNGWIRTH, ROJ, SEGER, BLACH, FELS, FOIN, STOIKO u. a., die auf diese Art die Steiermark »verunsicherten«. Mit zunehmender Demokratisierung des Rechtsstaates wurde, wie schon erwähnt, die Möglichkeit der Behörden eingeschränkt, Roma nur aufgrund ihrer Lebensweise von der gewerblichen Produktion auszuschließen. Durch verschärfte Kontrolle und ständige Gendarmeriebegleitung sollte den Romafamilien aber dennoch der Aufenthalt in der Steiermark verleidet werden.

Hatte es die Industrialisierung mit sich geführt, daß viele traditionelle Romaberufe nicht mehr oder nur in geringem Ausmaße weiterhin gefragt waren – Pferdehändler, Kesselschmiede, Korbflechter und Scherenschleifer –, so erfreuten sich »Zigeunerkapellen« noch immer ihrer Beliebtheit. Diese Tatsache steigerte aber auch das Selbstbewußtsein der Musiker unter den Roma, wie das Beispiel von Petrus BLACH zeigen soll.

Petrus BLACH, 34 Jahre alt, zuständig nach Buchkirchen, Bezirk Wels/OÖ, hatte 1929 von der steirischen Landesregierung die Bewilligung erhalten, 6 Wochen gegen zahlbaren Zutritt in der Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz, »Musik ohne Gesang« zu spielen. Trotz dieser Bewilligung und dem Besitz eines ordentlichen Passes wurde BLACH kontrolliert, zu einer Geldstrafe von zwei Schillingen »wegen ungestümen Benehmens« verhalten und unter Gendarmeriebegleitung gestellt. Vier Tage später gab BLACH seinen Protest bei der steirischen Landesregierung ein. Dieser war von Erfolg begleitet, denn Hofrat GRÄFENSTEIN bedeutete ihm, daß er, BLACH, von solchen Begleitungen durch die Gendarmerie ausgenommen sei. Am 31. Juli wurde BLACH vom Posten St. Georgen a. d. St. erneut kontrolliert und abermals unter Gendarmeriebegleitung gestellt. Erst ein erneutes Telefonat mit Hofrat GRÄFENSTEIN ließ die Begleitung hinfällig werden.

⁸⁷ Vgl. II Ju 1/1936, S.B. 12307/32.

⁸⁸ Praktik der BH Windischgraz, Statth. Fasc. 41-I352/888.

BLACH hatte Glück und vor allem einen Gönner. Er stellt auch gleichzeitig das einzige mir bekannte Beispiel dar, daß eine behördliche Maßnahme zugunsten eines Rom aufgehoben wurde.

Unter den Nationalsozialisten war es den Roma verboten, das Musikgewerbe auszuüben. Die bereits bekannte Begründung, daß die Roma Musiklizenzen nur als Vorwand für ihre Betteleien beantragten und dadurch die Bevölkerung belästigten, wurde immer neu formuliert. Dieser Argumentation stand die Tatsache entgegen, daß sich zum Beispiel die Blasmusikkapelle aus Unterwart besonderer Beliebtheit unter der Bevölkerung erfreute. Sie galt wegen ihrer besseren Instrumente, die sie vom Grafen ERDÖDY erhalten hatte, als eine der besten Zigeunerkapellen des Landes.

Erlaubt war das Musizieren jedoch wieder in den Konzentrationslagern. Hier mußten die halbtoten Roma am Abend für die Lagerleitung aufspielen oder die Transporte ihrer Kameraden in die Gaskammern musikalisch übertönen.⁸⁹

b) Die Pferdehändler

Auf der Suche nach Familien, die den Pferdehandel betrieben haben, stoßen wir auf die Namen HORVATH, KREMS, WAITZ, KAUFMANN, u. a.

Durch das Mitführen von Tieren boten die Pferdehändler größere Angriffsflächen für die Behörden als die übrigen Roma, denn sie mußten nicht nur für sich und ihre Familien Lizenzen erlangen, sondern auch für ihre Pferde. Dies gestaltete sich umso schwieriger, als bereits im Erlaß von 1888 festgehalten wurde, daß die Pferde der Roma immer ansteckender Krankheiten verdächtig erscheinen. Auf Märkten kam es aus diesem Grund zu einer strengen Absonderung der Romapferde vom übrigen Vieh. Es wurde also den Roma nicht nur der Erhalt ihrer Gewerbescheine und der Papiere für ihre Tiere erschwert, die Obrigkeitsbestimmungen versuchten sie auch direkt am Handelsplatz an den Rand, an die Außenseite zu drängen. Trotz aller Hindernisse fanden die Romapferde ihre Käufer. Die Geschicklichkeit der Roma im Umgang mit Pferden war bekannt und gleichzeitig gefürchtet, da sie nicht immer zugunsten des Käufers eingesetzt wurde: »Am 2. 2. 1908 verkauften zwei Zigeuner . . . eine Stute, welche nach ihrer Versicherung außer einem Fehler auf dem rechten Augenlide, sonst vollkommen fehlerfrei sein sollte, um 400 K. Gleich am nächsten Tage zeigte es sich, daß diese Stute dämpfig war, und außerdem einen Fehler in der Linse und im Glaskörper des rechten Auges hatte . . . Am 5. 2. d. J. verkaufte ein angeblicher BERGAR Franz . . . auf dem Laibacher Pferdemarkt eine Stute als vollkommen fehlerfrei um den Preis von 220 K. Kaum fünf Stunden später stellte sich heraus, daß diese Stute hochgradig dämpfig war. In beiden oben angeführten Fällen wurden vor Kaufabschluß die Stuten von den Käufern betreffs Dämpfigkeit erprobt, doch zeigte sich bei dieser Gelegenheit in keinem Falle auch nur eine Spur von Dämpfigkeit, weshalb die Vermutung nahe liegt, daß die Verkäufer durch listige Handlungen oder gewisse Mittel diesen Fehler ihrer zum Kaufe angebotenen Stuten für einige Zeit zu verdecken oder zu beseitigen verstanden.«⁹⁰

Sahen die steirischen Beamten die Roßtäuscherei als kriminelle Tat an, so wird sie andernorts zur Kunst erklärt: »Und vor allem ist er (der Rom) Roßtäuscher. Die Zigeuner geben sich nicht damit zufrieden, Pferde zu kaufen und zu verkaufen.

⁸⁹ Siehe S. Steinmetz: Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien 1966; S. 39, Bericht von R. Schneeberger.

⁹⁰ P.B.St. vom 30. April 1908, Art. 721.

Bevor sie sie wieder auf den Markt bringen, richten sie die Tiere her und 'frisieren' sie auf. Das ist ihre große Kunst und ihr eigentliches Gewerbe!⁹¹

Kamill ERDÖS hatte sich für die Methoden der Roßtäuscherei interessiert und ist der Frage im ungarischen Raum nachgegangen: »Die Lovari etwa feuern die Pferde an, indem sie diese, knapp bevor sie sie auf dem Markt vorführen, mit einem Igel stechen. Haben sie vor dem Markt Zeit genug, dann schütteln sie einem mit Kieselsteinen gefüllten Eimer unter die Nüstern des Tieres, bis dieses zu scheuen anfängt. Im Augenblick des Verkaufs genügt es dann, dem Pferd den Eimer auch nur von weitem zu zeigen, damit es sich wie ein Rennpferd gebärdet. Um ihm den Anschein feurigen Temperaments zu geben und es zu veranlassen, den Schweif zu heben, steckt ihm der Zigeuner ein Stückchen Ingwer in den After, und um eine alte Mähre zu verjüngen, pflegt man ihr die Zähne zu durchbohren und das Loch mit Weihrauch zu verstopfen. Oder ein schon dämpfiges, kurzatmiges Pferd wird mit einem Gemisch von Bilsenkraut und Beeren (des Holunderstrauches?) gefüttert, was ihm vorübergehend zu Atem verhilft. Für jemanden, der kein Veterinär ist, ist es schwer zu unterscheiden, welche der angewandten Mittel bloße Sympthiamittel sind und welche der normalen Heilkunde angehören.«⁹²

CLEBERT zeigte sich erstaunt darüber, daß sich die Bauern Mitteleuropas, trotz der Gefahr betrogen zu werden, beim Ankauf ihrer Pferde mit Vorliebe weiter an die Zigeuner wenden. Gerne setzten die Bauern die Roma als Vermittler ein, um über den Stand der Märkte, die verfügbaren Bestände, die Preise und gefragten Rassen auf dem laufenden zu bleiben. Dies soll in Gegenden Mitteleuropas, wo das Pferd noch nicht durch Maschinen ersetzt wurde, auch heute noch üblich sein.

Die fortschreitende Technologisierung zwang die Roma jedoch umzusatteln. Sie verlegten sich auf den Handel mit Autos. »In diesem Gewerbe fällt es ihnen nicht schwer, ihre ererbte Begabung im 'Zurechtmachen' vom Pferd auf das Automobil zu übertragen.«⁹³

Die Liebe der Roma zu den Pferden, die oftmals bestätigt wurde, war nicht ohne praktische Grundlage. Das Pferd bedeutete eine Existenzgrundlage in zweierlei Hinsicht. Einerseits als Fortbewegungs- und Transportmittel, andererseits als Handelsobjekt.

Daß die Roma immer wieder Handelspartner unter der Bevölkerung fanden, war auch den steirischen Behörden bekannt. Gezielte Verordnungen sollten dazu dienen, einen Keil zwischen die Roma und die Bevölkerung zu treiben. So wurde zum Beispiel 1926 bei einem Romapferd in Salzburg »chronischer Nasen- und Lungenrotz« festgestellt. Aufgrund der Tatsache, daß »die Zigeuner häufig zusammenziehen, um sich später wieder in kleinere Banden aufzulösen«, fühlte sich der steirische Landeshauptmann bemüßigt, folgende Kundmachung zu verlautbaren:⁹⁴

1. Die Pferde aller Zigeuner und solcher umherziehender Leute, die gerne zu den Zigeunern stoßen und mit ihnen das Lager teilen oder mit ihnen weiterziehen, sind beim Betreten abzusondern und ist ihre Untersuchung und Malleinisierung durch den Amtsarzt auf Kosten des Besitzers sogleich zu veranlassen und unverzüglich durchzuführen;
2. Personen, die in den letzten 12 Monaten (seit November 1925) von Zigeunern oder umherziehenden Leuten Pferde erworben haben, müssen dies bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde melden, auch wenn sie das Pferd nicht mehr be-

⁹¹ Vgl. J. P. Clebert: Das Volk der Zigeuner, a.a.O., S. 115.

⁹² Ebda.

⁹³ Ebda.

⁹⁴ 386/II, Zi 3 1932, Z. 292-Ro 5/2-1926.

sitzen. In diesem Fall muß der Käufer angegeben werden. Diese Pferde sind dann auf Kosten des Bundesschatzes zwecks Rotzermittlung zu untersuchen;

3. bei negativer Diagnose: Ausstellung einer Amtsbescheinigung, die die genaue Nationale des Pferdes enthalten soll.
bei positiver Diagnose: Vorgehen nach § 34 des Tierseuchengesetzes;
4. Übertretungen der Kundmachung . . . werden geahndet.«

Im österreichischen Gesetzesentwurf zur »Zigeunerfrage« aus dem Jahre 1931 wurde im § 8 (4) festgehalten, daß »Zigeuner« weder Pferde- noch Viehhandel betreiben durften.

Von der angesprochenen Tierliebe der Roma wollte die Marktgemeinde Fehring nichts wissen. Ende Dezember 1932 erstattete sie Anzeige wegen Tierquälerei. Drei Tage, so hieß es, seien die Pferde der Roma unter freiem Himmel gestanden. Als die Roma nach »vollbrachten Diebstählen« schnell weiterreisen wollten und die Tiere aufgrund der Kälte und des langen Stehens nicht spurten, schlugen sie so lange auf sie ein, bis die »armen erschöpften Tiere ihren Platz erreichten.«⁹⁵ Dies war der Anlaß für das bereits zitierte Bedauern der Marktgemeinde, daß die Roma im allgemeinen nicht mehr ständig von der Gendarmerie begleitet werden durften.

An dieser Stelle soll auch bemerkt werden, daß schon im Jahre 1914 in der Statthalterei Überlegungen angestellt wurden, den Roma das Mitführen der Hunde zu verbieten. Dies sollte als Präventivmaßnahme gegen die Tollwut gelten. Zwar wurde in den Jahren vor 1914 kein einziger Fall von Tollwut bei Romahunden vermerkt, aber mit der Begründung, daß herumziehende Hunde gefährdeter seien, als Hunde, die mit ihren Besitzern einen festen Wohnsitz innehaben, sollte das Tierchutzgesetz den Roma das Mitführen von Hunden überhaupt verbieten.

14 Jahre später griff die burgenländische Landesregierung diese Thematik wieder auf und sprach sich dafür aus, den »Zigeunern« ins solange sie ein unstetes Leben führten, das Halten von Hunden zu verbieten. Da diese Hunde »ja nichts zu bewachen hatten«, überdies »Nutztiere erjagen« und vor allem durch ihr Bellen oftmals die Kontrolle der Zigeunersiedlungen durch Sicherheitsorgane erschwerten oder unmöglich machten und überdies für sie auch keine Steuern gezahlt wurden,⁹⁶ sah die burgenländische Landesregierung ihren Antrag genügend gerechtfertigt.

c) Die Kesselschmiede

Auskünfte über Kesselschmiede liegen nur in sehr spärlichem Maße vor. Namentlich genannt werden die Familien GOMAN und KERPACZ. Im Dezember 1898 durchzogen beide den Bezirk Leibnitz, zwei Monate später wurden sie in Kalsdorf kontrolliert. Über diese Kontrolle legte Wachtmeister Michael PIRKER einen detaillierten Bericht ab.

Die beiden Familien mit den Oberhäuptern Paul GOMAN und Johann KERPACZ waren nach Tengöd, Comitat Tolna (Ungarn) zuständig und wiesen gültige Legitimationskarten vor. »Die Familie der GOMAN bestand im ganzen aus 14, jene der KERPACZ aus 12 Mitgliedern, wovon unter den GOMAN 7, unter den KERPACZ 6 über 14 Jahre alt waren.«⁹⁷ Die Tatsache, daß die Truppe vier lebende Schweine, sowie frisches Schweinefleisch, welches sie zum Räuchern in einem Lagerzelt aufgehängt hatten, mit sich führten, stimmte PIRKER »bedenklich« und er ließ beide Familien samt ihren 5 Wagen in einen Hof nächst der Gendarmeriekaserne transportieren, wo sie genau durchsucht wurden. Die Gendarmerie fand

⁹⁵ Ebda., Anzeige vom 26. Dez. 1932.

⁹⁶ Ebda., Z. III-2223/63-1927, Punkt 9.

⁹⁷ Statth. Präs. 8-830/899; Kalsdorf 8. Feb. 1899.

neben weiteren Fleischstücken ein geräuchertes Spanferkel sowie Fisolen, Hafer, Kartoffel, Maiskolben, Schankgläser, eine Menge Pretiosen, Gold- und Silbermünzen etc. Den redlichen Erwerb konnten die Roma nur für ein Schwein schriftlich nachweisen. Die Kaufbescheinigung war jedoch mit August des Vorjahres datiert, was PIRKER folgendes schließen ließ: »Wenn man nun erwägt, daß die Bande, was sich aus den vorgefundenen Fleischresten schließen läßt, vorzugsweise von Schweinefleisch lebt, so konnte nur Zeit ihrer Aufgreifung wohl ohne Zweifel angenommen werden, daß dieselbe das redlich erworbene Schwein schon längst verzehrt haben mußte und daß auch die Fleischreste von gestohlenen Schweinen waren.«⁹⁸ Als Konsequenz ließ PIRKER alle über 14 Jahre alten Roma verhaften und in das Landesgericht Graz einliefern. Da kein Posten, dessen Rayon die Roma durchzogen hatten, Diebstähle an Schweinen oder Wertsachen zu verzeichnen hatte, galt die Unschuld der Roma notgedrungen als erwiesen. Sie wurden von zwei Gendarmen zurück nach Kalsdorf zu ihren Kindern und Wagen geleitet. Als sie sich wieder aufmachten und in Richtung Fernitz – Hausmannstätten weiterzogen, wurden sie vom dortigen Posten und auf Bestreben der Gemeinde Kalsdorf wieder »sichergestellt« und der Schubbehandlung zugeführt.⁹⁹

Einige Kurzmeldungen bezeugen, daß sich die Familie GOMAN noch einige Male in der Steiermark blicken ließ. Im Jahre 1914 hören wir das letzte Mal von einer Familie mit diesem Namen. Diesmal jedoch nicht als Kesselschmiede, sondern als Pferdehändler. Die Roma wurden auf dem Weg zum Monatsmarkt nach Radkersburg mit 22 Pferden verhaftet. Sowohl die mitreisenden Personen als auch die Tiere waren gesund und besaßen ordentliche Papiere. Da keine strafbare Handlung vorlag, wurden lediglich gegen sämtliche Mitglieder Abschaffungserkenntnisse gefällt, die Roma nach Ungarn zurückgewiesen.

Hier soll auch das Schreiben eines Johann POMETER aus Schlesien an die Grazer Statthalterei angeführt werden (1888). Dieser wies auf eine große Gruppe von Roma hin, an die 300 Personen, die die Absicht hegten, in die Steiermark zu reisen. Dabei soll es sich durchwegs um Kesselflicker und Kupferschmiede handeln. Ihre Arbeitsweise beschrieb POMETER folgendermaßen: »Die Männer . . . fragen nach reparaturbedürftigen Kesseln und dergleichen; beim Besichtigen der Gegenstände werden mittels eines scharfen Instrumentes Löcher in die Böden gemacht . . . Die Reparatur wird ausgeführt, indem die Löcher etwas verklopft werden und diese Stellen mit rother Farbe verschmiert werden . . .«¹⁰⁰

Sehr geschickt vermittelte jener POMETER den Behörden genau jenes Schreckensbild einer Romagesellschaft, welches in den Köpfen der Beamten herumgeisterte. Er berichtete von nackten Kindern, die aufdringlich bettelten, von Frauen, die durch ihr Wahrsagen und das Kartenlegen die Bevölkerung belästigten, Heu und Lebensmittel erbettelten und bei jeder Gelegenheit stahlen, was ihnen unter die Finger kam, und von Männern, die vor keiner Gewalttat zurückschreckten.¹⁰¹

Dieses Schreiben verursachte große Aufregung in der Statthalterei. Sämtliche Unterbehörden wurden sofort gewarnt. Nach Anfrage der Statthalterei an die schlesische Landesregierung bezüglich genauerer Daten über die Roma stellte es sich jedoch heraus, daß es besagten Johann POMETER in Waidman gar nicht gebe und daß es sich um eine Irreführung der Behörden handeln müsse, da auch die Landesregierung in Klagenfurt und die Statthalterei Innsbruck gleichlautende Anzeigen er-

⁹⁸ Ebda.

⁹⁹ Ebda.

¹⁰⁰ Statth. Fasc. 41-1352/888, Akt 27470/899 oder 28082/899.

¹⁰¹ Ebda.

halten hatten, ohne daß die geringsten Anzeichen vom Eintreffen der großen Roma-Gruppe vermerkt wurden.

Über die Arbeitsweise und die Techniken der Kesselschmiede erteilten die eingesehenen Akten keinerlei Auskünfte. Das »Journal des Demoiselles« (1859) beobachtete schon genauer: »Ein Zigeuner bessert alte Kessel aus und geht, um Arbeit zu suchen, mit einer tragbaren Schmiede von Tür zu Tür. Ein Stein dient ihm als Amboß, zwei Blasbälge, zwei Zangen, eine Feile, ein Schraubstock und ein von ihm selbst angefertigter Hammer sind die Werkzeuge, die er benutzt. Er schmiedet, mit unterschlagenen Beinen auf der Erde sitzend, indes die Frau und die Kinder den Blasbalg in Bewegung setzen.«¹⁰²

Die industrielle Entwicklung brachte jedoch im allgemeinen das Ende des Kesselschmiedgewerbes mit sich. Die Roma waren gezwungen, sich dieser neuen Lage anzupassen. Sie spezialisierten sich entweder als »Großkesselschmiede« oder sie reparierten Fabrikessel. Manche stiegen auch auf das Reparieren von Autos um. In Frankreich sollen die Roma auch für die französische Armee arbeiten, die ihnen verschiedene Metallarbeiten überträgt.

Neben den angeführten Berufsgruppen waren die Roma in der Steiermark auch noch als Scheren-, Messer- und Sägenschleifer, als Regenschirmmacher bzw. als Regenschirmausbesserer bekannt. Die Familie ROSENFELD betätigte sich als Blumenständererzeuger und unter den Mitgliedern der Familie KAUFMANN befanden sich auch sogenannte Gymnastiker.

Trotz aller Verschiebungen und Verzerrungen innerhalb der erwähnten Berufsgruppen läßt sich dennoch »eine gewisse Kontinuität in der Wahl der Gewerbe feststellen«.¹⁰³ So sollen die Roma zu allen Zeiten und an allen Orten Schmiede, Musiker und Pferdehändler gewesen sein. Nach CLEBERT sind die Ursachen dafür im indischen Kastensystem zu suchen. Darin wurden den Kastenlosen, unter denen sich auch die Roma befanden, jene Berufe zugeteilt, die von den Angehörigen der höheren Kasten wegen religiöser Tabus oder aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt wurden. Derartige Gewerbe wurden als verflucht angesehen. Verflucht waren die Fälscher, Spieler, Wahrsager, Chiromanten, Männer, die Elefanten, Stiere, Pferde oder Hunde zur Unterhaltung abrichteten sowie gewerbsmäßige Astrologen und Tänzer. Würfelspiel, Gesang, Tanz, Instrumentalmusik und überflüssige Reisen gehörten zu den zehn verabscheuungswürdigen Lastern.¹⁰⁴

Nach der Verteilung der Roma aus Nordindien wandten sie sich Gewerben zu, die auf Wanderungen und bei Kriegszügen von Nutzen waren. Im Krieg aber waren vor allem Eisen- und Kupferschmiede, Heilkundige, Musiker und Tänzerinnen gesucht. Soweit eine mögliche Erklärung. Die vielen anderen Möglichkeiten, über die sich vorwiegend Ethnologen und Tsiganologen die Köpfe zerbrechen, sollen in diesem Rahmen nicht angeführt werden, es würde den eigentlichen Zweck dieser Arbeit überschreiten. Interessant erscheint jedoch die Kontinuität, mit der die Roma über Jahrhunderte an bestimmten Gewerben festhielten, und die erst in industriellen Zonen eine einschneidende Veränderung erfahren hatte.

¹⁰² Vgl. J. P. Clebert: a.a.O., S. 110.

¹⁰³ Ebda., S. 107.

¹⁰⁴ Ebda.